

Helmut Graupner

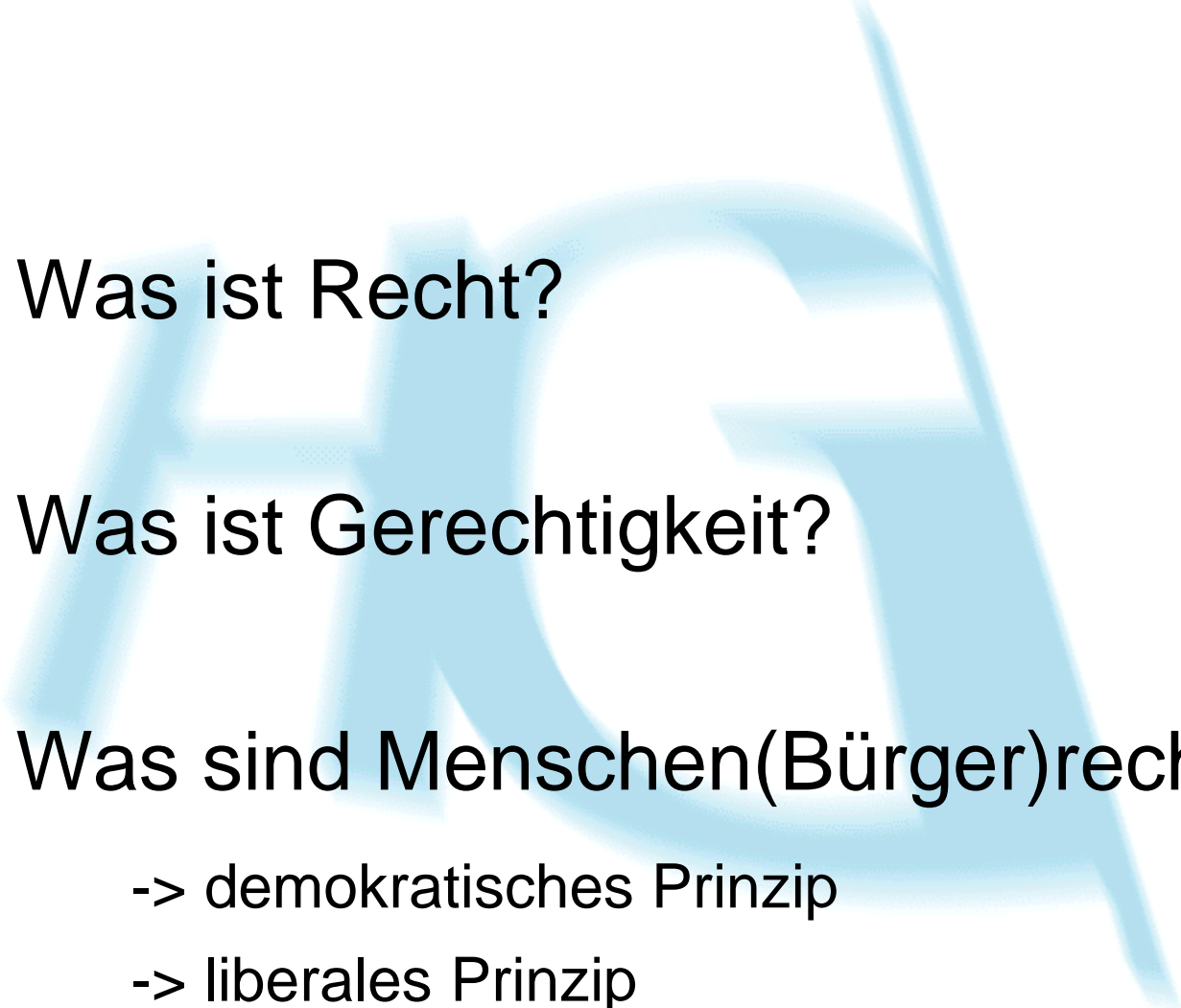
Sexualität & Recht

Sexuologische Basiskompetenzen – Modul 1

ÖGS-Sexualakademie

26.04.2024 (Wien)

www.graupner.at

- 
- Was ist Recht?
 - Was ist Gerechtigkeit?
 - Was sind Menschen(Bürger)rechte?
 - > demokratisches Prinzip
 - > liberales Prinzip

Sexualität im Recht vor 250 Jahren

- **„Gemeine Hurerey und andere unziemliche Beywohnungen“**
 - > Vaginalverkehr zwischen ledigen Personen („einfache Unzucht“)
 - > Leben zweier lediger Personen in „stätter unehrlicher Beywohnung“ („Konkubinat“)
 - > „Dem unzüchtigen Leben nachhängen und Jedermann zu Willen stehen“ durch eine „ledige Weibsperson“

Empfindliche Leibesstrafen und Landesverweisung.
Folter war zulässig.

- **„Unkeuschheit wider die Natur“**
(„Sodomitische Sünd“)
 - > sexuelle Kontakte mit Tieren (Bestialität)
Feuertod (Verbrennen bei lebendigem Leib)
 - > „Unzucht wider die Ordnung der Natur“ „zwischen Personen einerley Geschlechts, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, aber auch Weib mit Mann“
Feuertod (Verbrennen bei lebendigem Leib)
Maria Theresia: *Enthauptung*, dann Verbrennen
 - > „die von jemandem allein begangenen widernatürlichen Unkeuschheiten“ (zB mit Holz- und Steinfiguren)
Strafe nach *Willkür*
Folter war zulässig.

Heiliges Römisches Reich:

Bambergische Halsgerichtsordnung 1507 &
Constitutio Criminalis Carolina 1532

-> Todesstrafe nur mehr für Homo- & Bestialität

- **Verkehr zwischen Christen und Heiden**
(„Juden, Türken oder anderen Ungläubigen“
-> „eine besondere Abscheulichkeit“
-> Todesstrafe
-> Folter war zulässig.
- **Keuschheitskommissionen**
- **Frauen & Kinder**
-> **Herrschaftsobjekte**, später:
 Fürsorgeobjekte (arm, schwach, hilfsbedürftig)
 (Hobbes, Locke, Kant, Mill)
-> Bürgerrechte nur für (wirtschaftlich selbständige) volljährige Männer
-> Experten für das Weibliche: nur Männer
-> Experten für Kindheit: nur Erwachsene
-> Niemand fragte Frauen, Kinder und Jugendliche

1787 Strafgesetzbuch Josefs II.

-> Masturbation, Verkehr zwischen Unverheirateten, „widernatürliche Unzucht“ zwischen Mann und Frau, Inzest (zwischen Erwachsenen), Verkehr zwischen Christen und „Ungläubigen“ *entkriminalisiert*

-> Aufhebung der Todesstrafe für homosexuelle Kontakte in Österreich als erstem Land der Welt

(stattdessen bis 1 Monat, oft tödlicher, *Zwangsarbeit*)

1789 Französische Revolution

erstmalig Entkriminalisierung von
allen einverständlichen sexuellen Kontakten

**„Die Menschen werden frei und gleich
an Rechten geboren und bleiben es.“**

**„Die Freiheit besteht darin, alles tun zu dürfen,
was einem anderen nicht schadet“**

(Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1789,
Artikel 1 & 4)

Sexualität als Menschenrecht

- **Bundesverfassungsgericht (Deutschland)**
 - menschliche Würde Kern und zentrales Schutzgut jeder freiheitlich demokratischen Rechtsordnung
 - menschliche Würde = Unverfügbarkeit, Freiheit ,
Autonomie, Personsqualität
(Kant: Mensch nicht Mittel zum Zweck,
immer Zweck an sich)
- **Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung:**
 - Freiheit zu gewollter Sexualität
 - Freiheit von ungewollter Sexualität (Missbrauch, Gewalt)
 - Zwei Seiten derselben Medaille (umfassender Schutz der menschlichen Würde im Sexuellen)
- **Aufgabe des Sexualstrafrechts**
 - menschliche Würde im Sexuellen vor gravierenden) Verletzungen schützen (schärfste Waffe des Staates)
 - Einschränkung sexueller Autonomie zugunsten anderer Ziele (Moral, „Normalität“):
Verletzung der menschlichen Würde

III.

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof:

- zentraler Gedanke der Menschenrechte ist der Respekt vor der menschlichen Würde und Freiheit,
- die Anerkennung der persönlichen Autonomie ist ein bedeutendes Auslegungsprinzip in der Anwendung des Rechts auf Achtung des Privatlebens.
- Sexualität und Sexualeben gehören zum Kernbereich des Grundrechts auf Schutz des Privatlebens. Staatliche Regulierung sexuellen Verhaltens greift in dieses Recht ein; und solche Eingriffe sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie nachweislich notwendig sind, um von anderen Schaden abzuwenden (*dringendes soziales Bedürfnis, Verhältnismässigkeit*).
- Ansichten und Werthaltungen einer Mehrheit können Eingriffe in das Recht auf Privatleben (wie auch in andere Grundrechte) jedenfalls nicht rechtfertigen.

(*Dudgeon vs. UK* 1981, *Norris vs. Ireland* 1988, *Modinos vs. Cyprus* 1993, *Laskey, Brown & Jaggard vs. UK* 1997, *Lustig-Prean & Beckett vs. UK* 1999; *Smith & Grady vs. UK* 1999; *A.D.T. vs. UK* 2000, *Christine Goodwin vs. UK* 2002, *I. vs. UK* 2002, *Fretté vs. France* 2002, *L. & V. vs. Austria* 2003, *S.L. vs. Austria* 2003)

- Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung
 - ist inakzeptabel
 - ebenso schwerwiegend wie Diskriminierung auf Grund von Rasse, ethnischer Herkunft, Religion und Geschlecht
 - Differenzierung bedarf besonders schwerwiegender Gründe

(Lustig-Prean & Beckett vs. UK 1999; Smith & Grady vs. UK 1999; Salgueiro da Silva Mouta vs. Portugal 1999; L. & V. vs Austria 2003, S.L. vs Austria 2003, E.B. vs France [GC] 2008, Kozak vs Poland 2010, P.B. & J.S. vs Austria 2010, J.M. vs UK 2010; X et. al. vs Austria [GC] 2013, Vallianatos et al v GR [GC] 2013; Hamalainen v FIN [GC] 2014; Oliari et al v I 2015)

- Nicht bloß negative Rechte auf Freiheit von staatlichen Eingriffen

sondern auch

- positive Rechte auf (aktiven) Schutz dieser Rechte, gegenüber dem Staat wie auch gegenüber anderen Individuen.
- Verpflichtung des Staates zu aktivem Tätigwerden bei Beeinträchtigung des Rechts auf freie Entfaltung und Entwicklung der eigenen Persönlichkeit, und auf Aufnahme und Führung zwischenmenschlicher Beziehungen

(Zehnalová & Zehnal vs. CZ 2002)

Homosexualität

1787

Aufhebung der Todesstrafe für
homosexuelle Kontakte als erstes Land
der Welt
(stattdessen bis 1 Monat Zwangsarbeit)

1803 Anhebung der Strafe auf 1 Jahr
schwerer Kerker

1852 Anhebung der Strafe auf 1 bis 5
Jahre schwerer Kerker

Französische Revolution

Russische Revolution

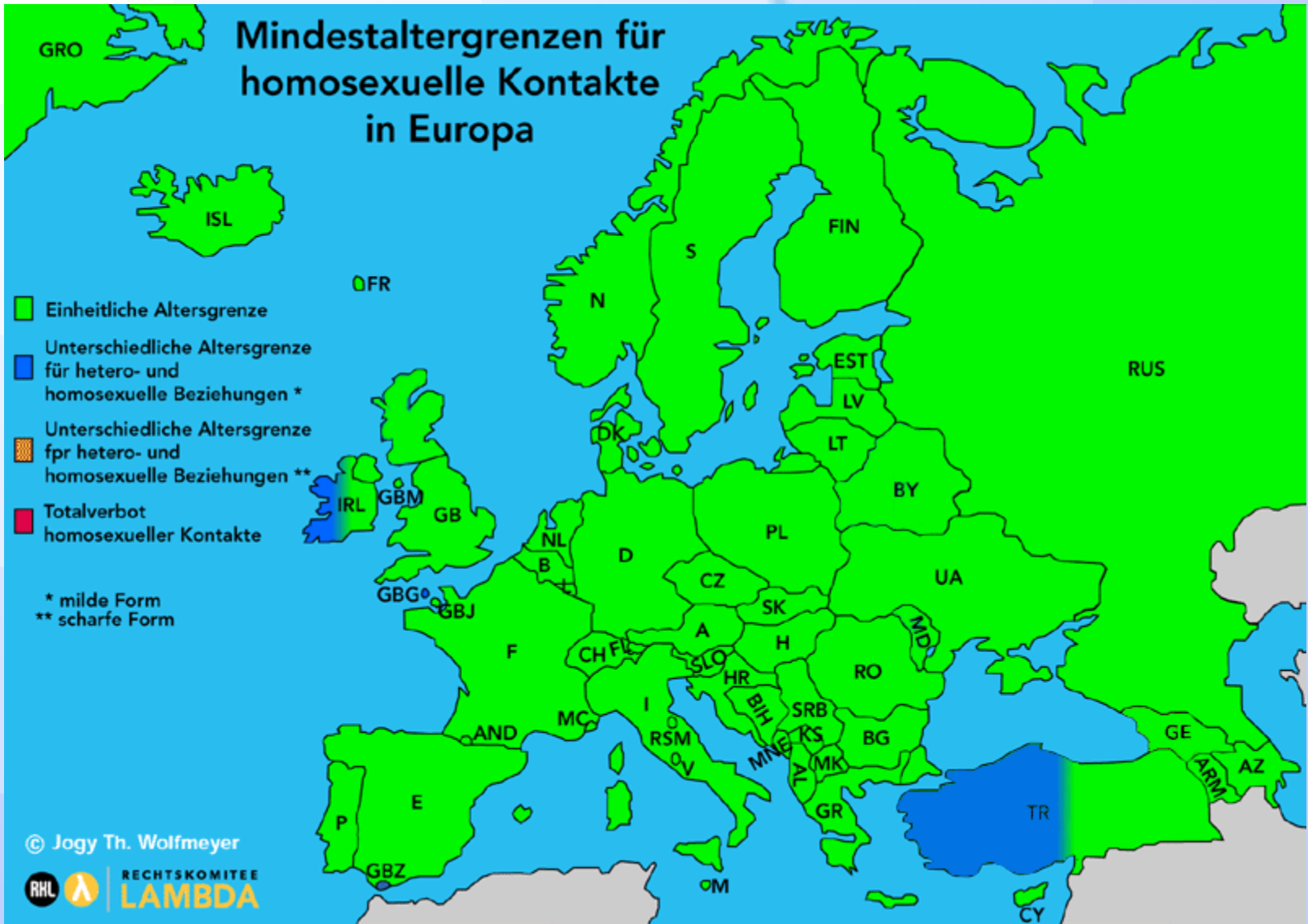
Sexuelle Revolution

Samtene Revolution

Mindestaltergrenzen für homosexuelle Kontakte in Europa

- Einheitliche Altersgrenze
- Unterschiedliche Altersgrenze
für hetero- und
homosexuelle Beziehungen *
- Unterschiedliche Altersgrenze
für hetero- und
homosexuelle Beziehungen **
- Totalverbot
homosexueller Kontakte

* milde Form
** scharfe Form



© Jogy Th. Wolfmeyer



1971 Aufhebung des Totalverbots und Einführung von vier Sonderstrafbestimmungen

- „Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen“ (§ 209 StGB)
- *6 Monate bis 5 Jahre*
- „Gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht“ (§ 210 StGB)
- *bis 2 Jahre*
- „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren“ (§ 220 StGB) - *bis 6 Monate*
- „Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“ (§ 221 StGB) - *bis 6 Monate*
- Pornografie

- 1989** Aufhebung des Verbots der männlich-homosexuellen Prostitution (§ 210 StGB)
- 1989** Freigabe homosexueller Pornografie in Tirol und Vorarlberg
(OLG Innsbruck 13.09.1989, 7 Bs 332/89; LG Innsbruck 30.06.1989, 37 Vr 882/89, 37 Hv 96/89)
- 1989** VfGH: § 209 nicht grundrechtswidrig (03.10.1989, G 227/88, 2/89)
- 1997** Aufhebung des Werbe- und Vereinsverbots (§§ 220, 221 StGB)
- 2000** Freigabe homosexueller Pornografie im restlichen Bundesgebiet
(OLG Graz 24.11.2000, 9 Bs 304/00;)

Juni 2002

Verfassungsgerichtshof hebt § 209 auf

Weihnachten 2002

**Letzter § 209-Häftling stirbt in einer
Anstalt für geistig abnorme
Rechtsbrecher**

- 2003** Löschung der erkennungsdienstlichen Daten und der Eintragungen im Kriminalpolizeilichen Aktenindex (Erlass der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 10.04.2003, 8181/421-II/BK/1/03; VO vom 12.08.2003, BGBl II 361/2003).
- 2003** OGH: auch im männlich-homosexuellen Bereich keine Rückwirkung des § 207b auf Kontakte vor dem 14.08.2002 (OGH 11.11.2003, 11 Os 101/2003)
- 2004** VfGH & VwGH: auch manuell verarbeitete Daten sind zu löschen (VfGH 30.11.2005, B 1158/03; VfGH 15.12.2005, B 1590/03; VfGH 26.01.2006, B 1581/03; VfGH 26.01.2006, B 764/04; VwGH 19.12.2005, 2005/06/0140)

2005

Immer noch 1 ½ Tausend Opfer der anti-homosexuellen Sonderstrafgesetze nach wie vor im österreichweiten Strafregister vorgemerkt

Die Strafregistereintragungen nach den anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzen (Stichtag 12.07.2005):

§ 209 StGB 1975 (1975-2002; Sonderminderaltersgrenze 18 für männliche homosexuelle Handlungen, „gleichgeschlechtliche Unzucht“)	426
§ 129 I StG 1852 (1971-1975) Sonderminderaltersgrenze 18 für männliche homosexuelle Handlungen, „gleichgeschlechtliche Unzucht“)	50
§ 129 I b StG 1852 (1852-1971; Totalverbot homosexueller Kontakte zwischen Männern und zwischen Frauen; „Widernatürliche Unzucht“)	558
§ 210 StGB 1975 (1975-1989; männlich homosexuelle Prostitution; „gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht“)	335
§ 500 StG 1852 (1971-1975; männlich homosexuelle Prostitution“; gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht“)	56
§ 220 StGB 1975 (1975-1997; „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts“)	2
§ 517 StG 1852 (1971-1975; „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts“)	0
§ 221 StGB 1975 (1975-1997; „Vereinigungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“)	7
§ 518 StG 1852 (1971-1975; „Vereinigungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“)	<u>0</u>
	<u>1.434</u>

Oberster Gerichtshof (OGH)

- 2003 § 209-Vorstrafen sind weiterhin (formell) als erschwerend zu berücksichtigen, (materiell) kommt solchen Vorstrafen jedoch „kein Gewicht mehr“ bei (OGH 09.09.2003, 11 Os 99/03)
- 2005 § 209-Vorstrafen sind „als auf der gleichen schädlichen Neigung beruhend weiterhin als erschwerend (§ 33 Z. 2 StGB) zu berücksichtigen“ (OGH 22.03.2005, 12 Os 25/05a, S. 7).

- Keine Rehabilitierung und Entschädigung für die Opfer der anti-homosexuellen Sonderstrafgesetze

EGMR

- 2000** Nachteilige Anknüpfung an frühere Menschenrechtsverletzungen unzulässig (*Thlimmenos v. Greece* 2000)
- 2002** Mitgliedstaaten und ihre Behörden haben aktiv jene negativen Effekte zu beseitigen, die gegenwärtig als Folge früherer, heute als menschenrechtswidrig erkannter Anschauungen eintreten (*Wessels-Bergervoet vs. NL* 2002).

2006

BP Fischer begnadigt (auf Vorschlag von JM Gastinger) Großteil der vorgemerkten Opfer der anti-homosexuellen Sonderstrafgesetze

ABER:

einige immer noch im Strafregister vorgemerkt, Polizeiakte noch vorhanden und Verurteilungen nach Teil der Judikatur Erschwerungsgrund

=> EGMR verurteilt Österreich (*E.B. et. al. vs Austria* 2013)

2004/2006

Antidiskriminierungs (Gleichbehandlungs)
Gesetze im Bund und in den Ländern auf
Grund RL 2000/78/EG

Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) und Bundes - Gleichbehandlungsgesetz (B-GlBG)

4 Klassen von Diskriminierten:

- a. 1. Klasse -> Behinderte (eigenes Behindertengleichstellungsgesetz mit höchstem Schutzniveau, verpflichtender Schlichtung und aktiven Maßnahmen)
- b. 2. Klasse -> Geschlecht (keine verpflichtende Schlichtung aber positive Antidiskriminierungsmaßnahmen)
- c. 3. Klasse -> rassistisch und ethnisch Diskriminierte (keine verpflichtende Schlichtung, keine positive Antidiskriminierungsmaßnahmen aber Schutz nicht nur im Bereich der Arbeitswelt sondern auch darüber hinaus, im Wohnungsbereich, beim Besuch von Lokalen und Geschäften, im Bereich der Sozialversicherung, der Bildung und Erziehung etc.)
- d. 4. Klasse -> Sexuelle Orientierung, Alter, Religion (nur Arbeitswelt und nur negative Diskriminierungsverbote).

Diese (Legal)Diskriminierung der Diskriminierten ist nicht im EU-Recht vorgegeben; die entsprechenden EG-Richtlinien legen nur europaweite absolute Mindeststandards fest, die von den einzelnen Mitgliedstaaten überschritten werden können und sollen (RL 2000/43/EG: Erwägung 25, Art. 6; RL 2000/78/EG: Erwägung 28, Art. 8).

Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) und Bundes - Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG)

Keine 4-Klassen-Gesellschaft in allen 9 Bundesländern (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien)

Partnerschaften

2010 Sonderinstitut „**Eingetragene Partnerschaft**“

-> fast 70 Unterschiede zur Ehe

-> Heterosexuelle Paare ausgeschlossen

-> Rosa Winkel im Namensrecht (Nachname & Bindestrich)

2011 Bindestrich (VfGH 22.09.11, B 518/11)

2012 Nachträgliche Namensänderung
(VfGH 03.03.12, G 131/11)

Zeremonie (JA-Wort Trauzeugen etc.)

(VfGH 12.12.12, B 121/11, B 137/11)

2013 Amtsraumzwang (VfGH 29.06.2012, G 18, 19/2012)

2013 Stiefkindadoption

(EGMR, *X et al vs Austria* [Grosse Kammer] 2013)

2015 Medizinisch unterstützte Fortpflanzung

(VfGH 10.12.2013, G 16/2013, G 44/2013)

2016 Fremdkindadoption

(VfGH 11.12.2014, G 119-120/2014)

2019 Ehegleichheit & EP-Gleichheit

(VfGH 04.12.2017, G 258/2017)

1. Land Europas (und 4. Land weltweit), das die gleichgeschlechtliche Ehe als Menschenrecht anerkennt

GRO

Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung in Europa

ISL

FR

FIN

S

N

EST

LV

LT

DK

RUS

BY

IRL

GBM

GB

Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung in der Verfassung

Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung auch außerhalb des Arbeitsplatzes

Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung nur am Arbeitsplatz

Kein ausdrücklicher Schutz gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung

GBG

GBJ

DK

D

PL

UA

GBG

GBJ

CHFL

CZ

SK

UA

F

A

H

MD

AND

MC

I

SLO

HR

RO

MD

P

E

RSM

V

HR

BG

MD

GBZ

M

HR

BIH

SRB

MD

TR

GE

ARM

AZ

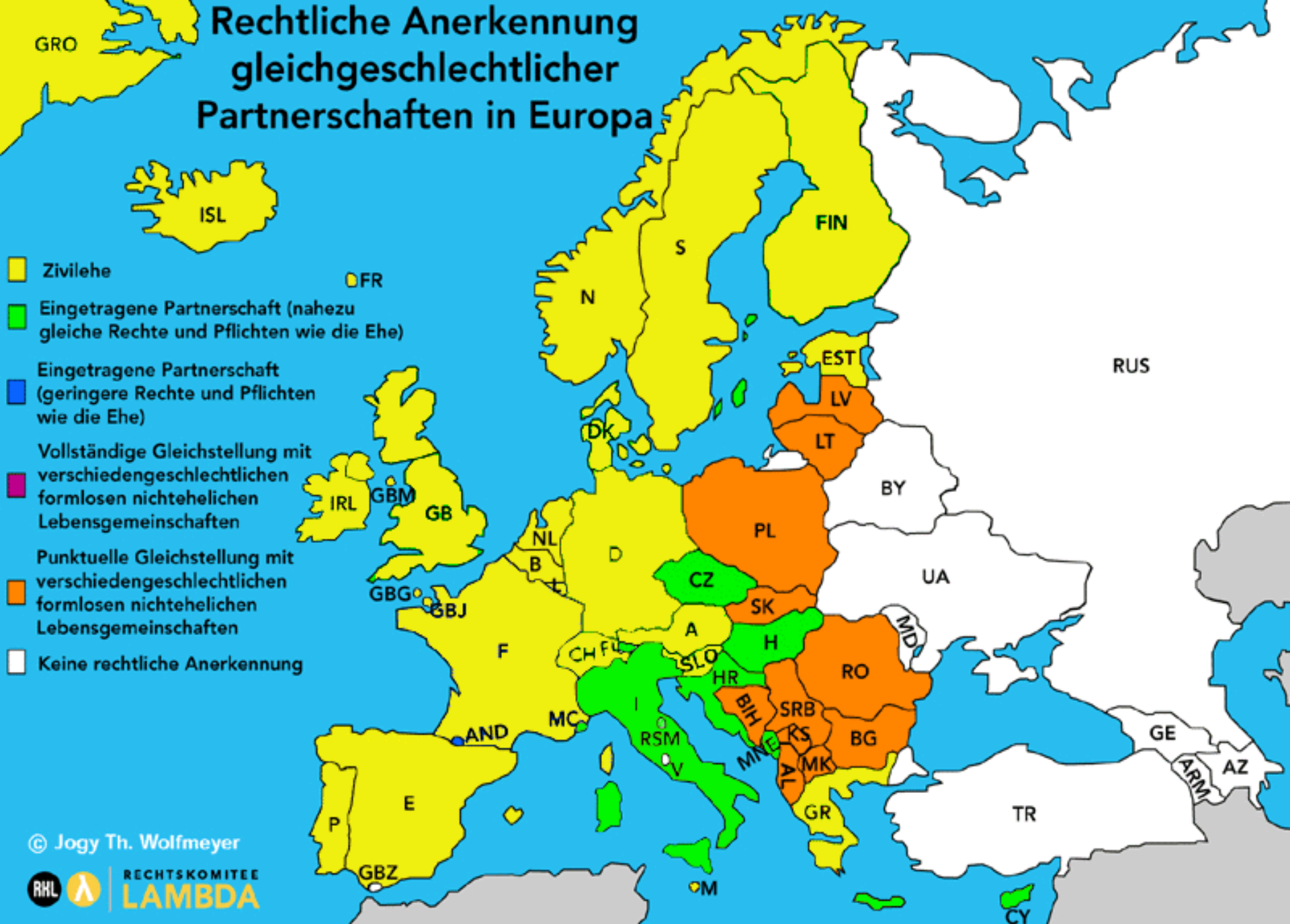
TR

CY

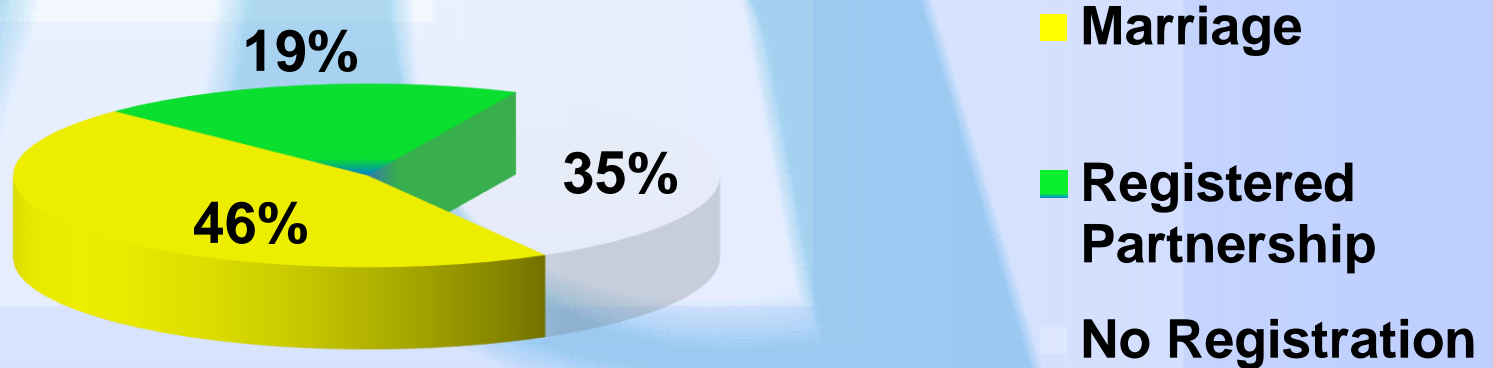
© Jogy Th. Wolfmeyer

Rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in Europa

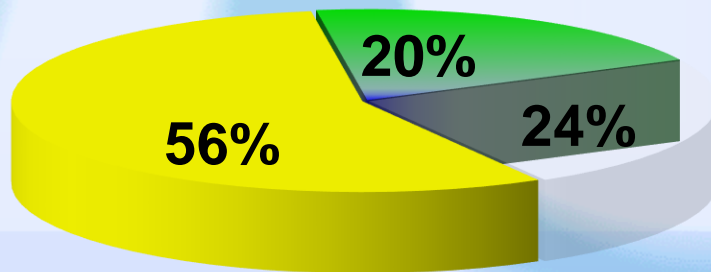
-  Zivilehe
-  Eingetragene Partnerschaft (nahezu gleiche Rechte und Pflichten wie die Ehe)
-  Eingetragene Partnerschaft (geringere Rechte und Pflichten wie die Ehe)
-  Vollständige Gleichstellung mit verschiedengeschlechtlichen formlosen nichtehelichen Lebensgemeinschaften
-  Punktuelle Gleichstellung mit verschiedengeschlechtlichen formlosen nichtehelichen Lebensgemeinschaften
-  Keine rechtliche Anerkennung



Council of Europe (46 member-states)



European Union (27 member-states)



- Marriage
- Registered Partnership
- No Recognition

EGMR-Judikatur (Homosexualität)

Strafrecht:

- (a) Totalverbote verletzen Art. 8 EMRK
 - *Dudgeon vs. UK* 1981, *Norris vs. Ireland* 1988, *Modinos vs. Cyprus* 1993
ebenso: UN-Menschenrechtsausschuss, *Toonen vs. Australia* 2004
- (b) Verbote (homo)sexueller Kontakte zwischen mehr als zwei Personen verletzen Art. 8 EMRK
 - *A.D.T. vs. UK* 2000
- (c) Sonderaltersgrenzen verletzen Art. 8 und 14 EMRK
 - *L. & V. vs. Austria* 2003, *S.L. vs. Austria* 2003, *Woditschka & Wilfling vs. Austria* 2004, *F. L. vs. Austria* 2005; *Thomas Wolfmeyer vs. Austria* 2005; *H.G. & G.B. vs. Austria* 2005; *R.H. vs. Austria* 2006

(d) Aufhebung der Sonderstrafgesetze reicht nicht: Opfer müssen rehabilitiert und entschädigt werden, auch bei Freispruch; Strafregistereinträge müssen gelöscht werden

- *L. & V. vs. Austria* 2003, *S.L. vs. Austria* 2003, *Woditschka & Wilfling vs. Austria* 2004, *F. L. vs. Austria* 2005; *Thomas Wolfmeyer vs. Austria* 2005; *H.G. & G.B. vs. Austria* 2005; *R.H. vs. Austria* 2006; *E.B. et al vs Austria* 2013
- *S. L. vs. A*: EUR 5.000,-- Entschädigung (zzgl. Verfahrenskosten) an Jugendlichen, weil ihm zwischen 14 und 18 selbstbestimmte sexuelle Kontakte mit erwachsenen Männern verwehrt wurden.

(e) Verbot (homosexueller) Pornografie auch unter Erwachsenen und ohne Belästigung Unbeteiligter

- *S. vs. CH* 1992

Arbeitswelt:

Nachforschungen zur sexuellen Orientierung und Entlassung wegen Homosexualität verletzen Art. 8 EMRK

- *Lustig-Prean & Beckett vs. UK* 1999, *Smith & Grady vs. UK* 1999

Versammlungsrecht:

Verbot von Gay-Pride verletzt Art. 11 EMRK

- *Byczkowski vs. PL* 2007, *Alexeyev vs. RUS* 2010, *GenderDoc vs Moldova* 2012

Partnerschaften:

Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Paare gegenüber verschiedengeschlechtlichen Paaren bedarf (unter Art. 14 EMRK) besonders schwerwiegender Gründe und muss zur Erreichung eines legitimen Zieles wirklich notwendig sein

- *Karner vs. Austria* 2003, *Kozak vs. Poland* 2010, *P.B. & J.S. vs Austria* 2010, *J.M. vs. UK* 2010, *Pajic v HR* 2016, *Taddeuci & McCall vs. I* 2016
- ebenso: UN-Menschenrechtsausschuss, (*Young vs. Australia* 2003, *X. vs. Colombia* 2007)

Eingetragene Partnerschaften nur für verschiedengeschlechtliche Paare unzulässig

- *Vallianatos v Greece (GC)* 2013

Zumindest eingetragene Partnerschaften verpflichtend

- *Oliari et al. v I* 2015

Elternschaft:

Nachteilige Bezugnahme auf sexuelle Orientierung im Kindschaftsrecht verletzt Art. 14 EMRK

- *Salgueiro da Silva Mouta vs. Portugal* 1999

Stiefkindadoption für nichteheliche verschiedengeschlechtliche Paare nicht aber für (nicht eingetragene) gleichgeschlechtliche Paare verletzt Art. 14 EMRK

- *X et al vs. Austria (GC)* 2013

Verhetzung/Gewalt/Diskriminierung:

Verurteilungen wegen Verhetzung auf Grund sexueller Orientierung verletzen nicht die Meinungsfreiheit

- *Vejdeland vs. S* 2012

Religionsfreiheit rechtfertigt nicht Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung

- *Eweida et al vs. UK* 2013

Staat muss wirksamen Schutz vor homophober Gewalt gewährleisten

- *X vs. TR* 2012

EU-Grundrechtecharta

„Diskriminierungen insbesondere wegen ... der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“ (Artikel 21)

Parlamentarische Versammlung des Europarates

Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung ist „eine der abscheulichsten Formen von Diskriminierung“ (Opinion No. 216 (2000), 26.01.2000; Recommendation 1474(2000), 26.09.2000)

Aufnahme neuer Mitgliedstaaten

Nichtdiskriminierung auf Grund sexueller Orientierung ist Bedingung für Ausnahme in Europarat und EU.

Problembereiche

- **Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare** (EGMR: „derzeit noch“ kein europaweites Recht auf gg Eheschließung, *Schalk & Kopf vs Austria* 2010, *Hämäläinen vs F* 2014, *Oliari vs I* 2015, *Chapin & Charpentier vs. F* 2016)
- **§ 209 ua**: Urteile noch aufrecht, kein Bedauern, keine Entschädigung
- Kein Schutz gegen **Diskriminierung** außerhalb des Arbeitsplatzes

Transsexualität

- **Recht auf Dokumente, die dem gelebten Geschlecht entsprechen** (EGMR: *B. v. France* 1992)
- **Postoperativ Recht auf umfassende Anerkennung im gelebten Geschlecht**
(EGMR: *Goodwín v. UK* 2002, *I v. UK* 2002)
- **Recht auf OP** (*L. v Lithuania* 2007)
- **Recht auf Ehe mit Angehörigen des alten Geschlechts**
(EGMR: *Goodwín v. UK* 2002, *I v. UK* 2002)
- **Pensionsregeln entsprechend dem neuen Geschlecht**
(EGMR: *Grant v. UK* 2006, *EuGH: Sarah Margaret Richards v Secretary of State for Work and Pensions* 2006)
- **Entlassung auf Grund (angestrebter) geschlechtanpassender OP ist verbotene Diskriminierung auf Grund des Geschlechts**
(*EuGH: P. v. S. & Cornwall County Council* 1996)

- **Beweislast für Notwendigkeit geschlechtsanpassender Behandlungen (insb. OP) als Voraussetzung für Versicherungsdeckung unverhältnismäßig**
(EGMR: *Van Kück v. Deutschland* 2003)
- **2 Jahre Wartefrist als Voraussetzung für Versicherungsdeckung geschlechtsanpassender Behandlungen (insb. OP) unverhältnismäßig**
(EGMR: *Schlumpf v. Schweiz* 2009)
- **Scheidungszwang unzulässig**
(VfGH 08.06.2006, V 4/06)
- **Operationszwang unzulässig**
(VwGH 27.02.2009, 2008/17/0054; VwGH 15.09.2009, 2008/06/0032; VfGH 03.12.2009, B 1973/08; VwGH 17.02.2010, 2009/17/0263)
- **Zwangsoouting auf Heiratsurkunden unzulässig**
(VwGH 29.11.2010, 2010/17/0042)

Die selbstbestimmte Wahl der Geschlechtsidentität ist ein fundamentales Menschenrecht

(EGMR: *Van Kück v. Deutschland* 2003
u.a.)

Drittes Geschlecht

(VfGH 15.06.2018 G 77/2018)

Sexuelle Mündigkeit

- **Mitgliedstaaten:** Pflicht zu
 - effektivem Schutz vor sexuellem Missbrauch & Gewalt
(*Z. & Others vs. UK* 2001, *E. & Others vs. UK* 2002, *X. & Y. vs. NL* 1985)
 - wirksamer Gewährleistung Freiheit zu gewollter Sexualität
(*L. & V. vs. Austria* 2003, *S.L. vs. Austria* 2003; *A.D.T. vs. UK* 2000)
 - nicht nur bei Erwachsenen, auch bei Minderjährigen
Fall *S.L. gg. Österreich* (2003): Schadenersatz für Jugendlichen wegen Verbots (zwischen 14 und 18) sexueller Kontakte mit Erwachsenen (par. 49, 52)
- **Sexualstrafgesetzgeber** muss beide Seiten des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung wahren
 - Freiheit zu gewollter Sexualität
 - Freiheit von ungewollter Sexualität (Missbrauch, Gewalt)
 - angemessene Balance
 - einseitige Betonung einer Seite: Gefahr der Verletzung der menschlichen Würde im zentralen Bereich der Sexualität

- **Bundesverfassungsgericht:**

- der Minderjährige ist eine von vornherein und mit zunehmendem Alter in immer stärkerem Maß durch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit iVm dem Recht auf Achtung der Menschenwürde geschützte Persönlichkeit (BVerfGE 47, 46 (74) = NJW 1978, 807)
- Die Entscheidungsbefugnis des Minderjährigen wächst in dem Maß, in dem die Selbstbestimmungsfähigkeit die Erziehungsbedürftigkeit übersteigt (ebendort)
- Gerade höchstpersönliche Rechte soll der schon urteilsfähige Minderjährige eigenverantwortlich wahrnehmen können (BVerfGE in NJW 1982, 1375 [1378])

Sexualstrafrecht & Jugendschutz

- **Strafrechtliches Mindestalter 14 Jahre**
 - Deutschland (§ 176 dtStGB) & Österreich (§§ 206f öStGB)
 - Einvernehmliche sexuelle Kontakte ab 14 straffrei in etwa der Hälfte der europäischen Rechtsordnungen
 - Standard in jenen Strafrechtsordnungen mit Legalitäts- und Offizialprinzip

Einvernehmliche sexuelle Kontakte

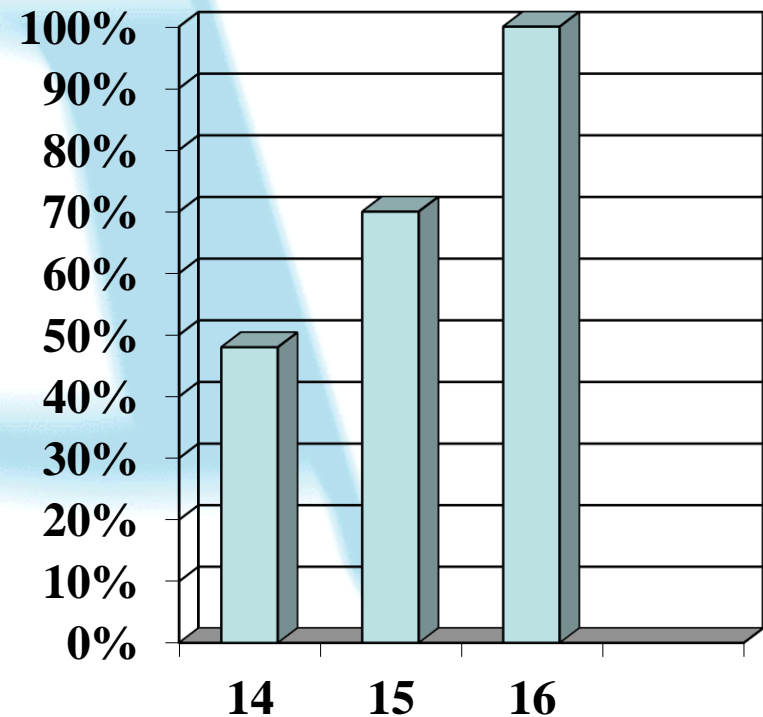
(ausserhalb von Autoritätsverhältnissen)

Straflos ab

14: 48% (28 out of 59)

15: 70% (41 out of 59)

16: 100% (59 out of 59)



Europa

(59 Strafrechtsordnungen)

Sexuelle Mündigkeit & Strafmündigkeit

- grundlegende Anforderung an Gerechtigkeit: stimmige und widerspruchsfreie Gesetze (ECtHR: *X. & Y. vs. NL* 1985; *B. & L. vs. UK* 2005)
- Anwendung auf sexuelle Mündigkeit
- sollte übereinstimmen mit Strafmündigkeit

- alt und reif genug, um für Vergewaltigung einer Frau verurteilt und bestraft zu werden aber zu jung und zu unreif, um mit der gleichen Frau einverständlichen Sex zu haben?
- Strafmündigkeit 14 & sexuelle Mündigkeit 15: einverständlicher Sex zwischen 14jährigen -> beide Sexualstraftäter und beide Opfer zugleich und zueinander

- kein angemessener Ausgleich sondern absurd und unvereinbar mit individueller Autonomie und Selbstbestimmung
- *große Mehrheit der Staaten Europas:*
Sexuelle Mündigkeit nicht höher als Strafmündigkeit, meist gleiches Alter

Berlin



Kommissar Mutter So fing ich das Schwein, das meine Tochter auf dem Spielplatz mißbrauchen wollte

Von O. KRÖNING und C.TOUTENBURG



Lockte einen Sex-Gangster in die Falle: Sylke G. (30)
Foto: Eric Richard

Pankow - Dieser mutigen Mutter gebührt Respekt. Als sich ein Triebtäter im Internet-Chat an ihre 14jährige Tochter ranmachte, lockte Sylke G. (30) ihn in die Sex-Falle. Als minderjährige "Zippi" verabredete sie sich mit dem 28jährigen Mann auf einem abgelegenen Spielplatz. Er kam mit Kondom in der Tasche, die Mama mit der Polizei. Vor einer Woche entdeckten die Eltern von Denise (14) schmutzige E-Mails und Pomofotos im Computer-Postfach ihrer Tochter. Absender war "Robbie", Typ netter Junge aus der Nachbarschaft. In Wahrheit ein skrupelloser Sex-Gangster, der es auf minderjährige Mädchen abgesehen hatte. Mutter Sylke G. entsetzt: "Ich dachte nur, dieses verdammte Schwein, der will meine Denise mißbrauchen." Sie wendet sich an die Polizei, will Anzeige erstatten. Die lapidare Antwort der Beamten: "Solange nichts passiert, können wir nichts machen...."

Im Internet gab sie sich als 14jährige aus

Da nimmt die Mutter von vier Kindern die Sache selbst in die Hand. Am 6. Februar loggte sie sich unter dem Tarnnamen "Zippi" im Internet ein, gab sich als Freundin ihrer Tochter Denise aus. Die Antwort von "Robbie" kam schon nach drei Sekunden.

Auszüge aus dem Ekel-Protokoll, das der B.Z. exklusiv vorliegt: Er: *"Ich würde alles mit Dir ausprobieren."* Sie: *"Ich bin doch erst 14."* "Robbie" will über die Webcam ein Foto sehen. Sie hält ihn hin, stimmt scheinbar zögerlich einem Treffen auf einem Pankower Spielplatz zu. Er: *"Kann man da geile Sachen machen?"* Sie: *"Was für geile Sachen?"* Er: *"Küssen, Streicheln, vielleicht F....?"* Sie: *"Na, mal sehen."* Er: *"Wenn es regnet, können wir auch in einen Keller gehen"* Das vermeintliche Mädchen "Zippi" täuscht Angst vor. Er verspricht: *"Ich kann es auch ganz vorsichtig machen..."* Am 9. Februar soll das Treffen am S-Bahnhof Pankow stattfinden. Die Mutter hat einen Lockvogel am Eingang postiert. Das Mädchen trägt schwarze Klamotten und ein rosa Basecap - wie abgesprochen. Und "Robbie", alias Mario T.*, ist pünktlich. Als er um 11 Uhr das Mädchen anspricht, will Sylke G. ihn zur Rede stellen. Der Mann versucht zu flüchten. Freunde der Mutter halten ihn fest, rufen die Polizei. Die nimmt Mario T. vorläufig fest. Gegen ihn wird

jetzt ermittelt. Da bislang keine Haftgründe vorliegen und Beweise noch untersucht werden müssen, wurde Mario T. wieder entlassen.

(* Name geändert)

Letzte Änderung: Freitag, 10. Februar. 2006, 19:05 Uhr

<http://bz.berlin1.de/aktuell/berlin/060211/mutter.html>

- **Deutschland & Österreich:**
 - Sonderaltersgrenze 18 Jahre für männlich-homosexuelle Kontakte (§ 175 dtStGB, § 209 öStGB)
 - Gestrichen 1994 (D) bzw. 2002 (A)
 - Ersatzbestimmungen (§ 182 dtStGB, § 207b öStGB)
 - Politisch und fachlich umstritten (Bundesrats- u. Bundestagsanhörungen 1991/92: nicht-juristische Sachverständige dagegen)
 - Notwendigkeit der Strafverschärfung (im heterosexuellen und lesbischen Bereich) erst und nur im Zusammenhang mit der Aufhebung der Sonderstrafgesetze gegen männliche Homosexualität entdeckt
 - Unbestimmte Gesetzesbegriffe, Gefahr moralisierender Handhabung, Kriminalitätsverdacht
- **§ 207b öStGB:**
 - gegen Entgelt (bis 18. LJ)
 - Ausnutzen einer Zwangslage (bis 16. LJ)
 - Ausnutzen „fehlender Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung“ (bis 16. LJ)

Verfolgung gleichgeschlechtlicher Beziehungen (in % aller Verfahren nach § 207b):

- 2. Halbjahr 2002 → 100% aller neu eingeleiteten Strafverfahren
- 1. Halbjahr 2003 → 50% aller neu eingeleiteten Strafverfahren (100% der Haftfälle)
- 2. Halbjahr 2003 → 33% aller neu eingeleiteten Strafverfahren (50% aller Verurteilungen, 0% der Freisprüche)
- 1. Halbjahr 2004 → 78% aller neu eingeleiteten Strafverfahren (100% der Haftfälle)
- 2. Halbjahr 2004 → 25% aller neu eingeleiteten Strafverfahren
- 1. Halbjahr 2005 → 0% aller neu eingeleiteten Strafverfahren
- 2. Halbjahr 2005 → 36% aller neu eingeleiteten Strafverfahren

Die bislang einzige Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 StGB) auf Grund des § 207b StGB erfolgte wegen homosexueller Kontakte mit einem 16- und einem 17jährigen.

EU-Kinderpornografie- Rahmenbeschluss

(RB 2004/68/JHA 22.12.2003 zur Bekämpfung der
sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie)

Der Vorschlag der Europäischen Kommission (2001)

- „Kind“: jede Person bis 18. Lebensjahr
 - keine Differenzierung nach verschiedenen Altersgruppen
 - 17 ½ jähriger junger Mann grundsätzlich behandelt wie 5jähriges Kind
- „Kinderpornografie“:
 - alle bildlichen Darstellungen
 - eindeutig sexueller Handlungen
 - unter Einbeziehung einer Person unter 18 Jahren
 - auch: „aufreizende Zurschaustellung der Genitalien oder der Schamgegend“
- Definition der „Kinderpornografie“ wortwörtlich aus § 2256 U.S.-Federal Criminal Code: *US-Kongress (1994)*:
 - nicht auf Nacktbilder beschränkt
 - auch nicht auf Abbildungen mit Erkennbarkeit der Genitalien unter der Kleidung
 - Videos: Genitalien oder Schamgegend muss nicht auf Abbildung zu sehen sein, laszives Handeln oder Posieren nicht erforderlich

- Auch erfasst:
 - fiktive Darstellungen
 - Erwachsene, die wie Jugendliche (unter 18) aussehen
 - Guter Teil handelsüblicher Standardpornografie unter Kriminalitätsverdacht
- Übernommene Definition erfasst also potentiell alle denkbaren Arten erotischer Darstellungen von Personen unter 18 Jahren (auch bei voller Bekleidung)
- „Sexuelle Ausbeutung“
 - Kontakte gegen Geld, andere Dinge wirtschaftlichen Werts oder „sonstige“ (nicht-ökonomische) Gegenleistung
 - Kontakte unter „Verleitung“ der Person unter 18
- Jugendliche Täter:
 - keine Ausnahmen
 - gleiche Strafdrohungen (Mindesthöchststrafen)
 - als Opfer mit Kindern, als Täter mit Erwachsenen gleichgesetzt

- Verpflichtung zur Kriminalisierung von
 - 15jährigem, der Foto seiner gleichaltrigen Freundin im knappen Bikini schießt, das die „Schamgegend“ (wenn auch nicht die Genitalien) erkennen lässt und in „aufreizender“ Pose
 - 14jährigem, der im Privaten eine nackte junge Schönheit in „aufreizenden“ Posen zeichnet
 - 17jährigen, die intime Bilder von sich austauschen oder einander über Webcams betrachten und dabei ihre „Schamgegend (oder gar Genitalien) „aufreizend“ entblößen („Webcam-Sex“)
 - Jugendlichen, die Initiative zu Sex mit anderen Jugendlichen ergreifen oder (immaterielle) Vorteile (Liebe, Zuneigung?) für intime Kontakte gewähren

Die Kritik

Heftige Kritik:

- > *World Association for Sexual Health (WAS)*
- > *Öst. Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS)*
- > *Deutsche Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Sexualforschung (DGSS)*
- > *Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung (DGfS)*
(„moralischer Kolonialismus“)
- > *Deutsche Gesellschaft für Sexualwissenschaft (GSW)*
- > *Europäische Region der International Lesbian and Gay Association (ILGA)*
- > *Lesben- und Schwulenverband Deutschlands (LSVD)*

Anhörung im Nationalrat (2003) und im Bundestag (2008):

einhellige Ablehnung durch die gehörten Sachverständigen
(Rechtswissenschaft, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie,
sexuelle Ausbeutung von Kindern)

• Kritikpunkte:

- „Verleitung“
- „nichtökonomische“ Vorteile
- „Entgelt“ (Vermögensvorteil) erfasst *nicht nur Prostitution*, sondern auch Kinobesuch oder Abendessen
- Kriminalstrafrechtliche Ermittlungen (Kausalität von Vorteilen?)
mehr Schaden als Nutzen, Kriminalitätsverdacht
- Kriminalisierung der Jugendprostitution: Behinderung der *nachgehenden, niederschweligen Sozialarbeit*
- „Jugendpornografie“: stellt keinen Missbrauch dar sondern *legale (sogar grundrechtlich geschützte) Kontakte*
- *Ehemündigkeit 16* (§ 1303 Abs. 2 BGB): sogar Strafbarkeit des Besitzes eine „aufreizenden“ („pornografischen“) Bildes des Ehepartners
- Strafbarkeit des Erwerbes oder Besitzes von „aufreizenden“ („pornografischen“) Bildern *einer vollentwickelten 17jährigen Frau oder eines vollentwickelten 17jährigen Mannes* (in A und in einigen dt. Bundesländern wahlberechtigt) nicht nachvollziehbar
- Vorschreibung von Straftatbeständen mit Rahmenbeschlüssen *nur bei organisierter Kriminalität* zulässig (Art. 29 dritter Gedankenstrich iVm Art. 31 Abs. 1 lit. e EU)

- **Konsequenz im Ministerrat:**

- „Verleitung“ gestrichen

- „nicht-ökonomische“ Vergütungen gestrichen

- „Entgelt“: muss dafür geboten werden, dass
Jugendlicher sich zu sexuellem Kontakt bereit
findet (Verführungselement)

Ausnahmen

Bei Pornografie drei *fakultative* Ausnahmen eingefügt:

- **Erwachsene Darsteller:** Mitgliedstaaten dürfen erwachsene Personen, die wie unter 18 aussehen, aus der Strafbarkeit ausnehmen (Art. 3 Abs. 2 lit. a)
- **Sexuelles Mündigkeitsalter:** Mitgliedstaaten dürfen von der Strafbarkeit ausnehmen:
 - Produktion & Besitz
 - Abbildungen von Personen oberhalb des sexuellen Mündigkeitsalters (D & A: 14 Jahre)
 - mit ihrem Einverständnis & ausschliesslich zu ihrer persönlichen Verwendung (?)
 - **nicht erfasst:** anderen Personen Bilder zu zeigen
 - zB nicht erfasst: Jugendliche, die anderen „aufreizende“ („pornografische“) Bilder von sich selbst (alleine oder mit PartnerIn) zeigen

Fiktive Darstellungen:

- Ministerrat beschränkte auf „**realistische**“ Darstellungen.
- Mitgliedstaaten dürfen zudem von der **Strafbarkeit ausnehmen**:
 - Produktion & Besitz
 - ausschliesslich zur persönlichen Verwendung des Herstellers
 - wenn keine Abbildung einer realen (auch erwachsenen) Person verwendet
 - und wenn keine Gefahr der Verbreitung des Materials
 - **14jähriger** darf (wenn MG von der Ausnahme Gebrauch macht!) eine 17jährige Schönheit in „anstössiger“ („pornografischer“) Pose zeichnen, diese Zeichnung aber niemanden zeigen
 - **17jährige** darf (wenn MG von der Ausnahme Gebrauch macht!) am PC eine „aufreizende“ („pornografische“) virtuelle Animation eines Jugendlichen generieren und abspeichern, darf dafür aber keine Abbildung ihres 16jährigen Freundes zu Grunde legen und muss die Animationsdatei wirksam mit einem Passwort sichern (ansonsten strafbar)

Umsetzung in Österreich

- **„Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“ (§ 207b öStGB):**
 - Zwangslage: 16
 - „Entgelt“ zwar 18, aber beschränkt auf „unmittelbares Verleiten gegen Entgelt“
 - Gesetzgeber: Jugendliche in der Ablehnung nicht gewünschter Kontakte unterstützen, nicht aber gewünschte Kontakte unterbinden (Nationalrat E152-NR/XXI. GP, 10.07.2002)
- **„Pornografische Darstellungen Minderjähriger“ (§ 207a öStGB):**
 - nur wirklichkeitsnahe bildliche Darstellungen
 - Differenzierung in den Strafdrohungen (über/unter 14)
 - Keine Strafbarkeit jünger aussehender Erwachsener
 - *Ab 14*: nur auf sich selbst reduzierte, von anderen Lebenszusammenhängen losgelöste und reisserisch verzerrte Abbildungen
 - *Ab 14*: Herstellung und Besitz mit Einwilligung des Jugendlichen zu dessen eigenem Gebrauch straffrei.
 - *Ab 14*: virtuelle Bilder über 14jähriger Personen straffrei, wenn keine Gefahr der Verbreitung
 - Also: von allen Ausnahmeermächtigungen des RB Gebrauch gemacht.
- §§ 207a (hins. über 14j) und 207b politisch *und fachlich umstritten*.

Kinder drehen Kinderpornos

Über ein Dutzend Schüler im Zürcher Oberland filmten sich gemäss dem Nachrichtenmagazin «Facts» mit Handys beim Gruppensex. Jetzt ermittelt die Polizei.

Als sich ein Mädchen bei der Schulleitung beklagte, dass sie auf dem Schulhof sexuell bedrängt wurde, schöpften die Verantwortlichen Verdacht. Die Befragungen und Schilderungen von Schülern, Lehrern und Eltern ergaben ein so schockierendes Ausmass an sexuellen Aktivitäten, dass Schulleiter Walter Wolf umgehend den Krisenstab zusammenrief. «Es besteht der erhärtete Verdacht, dass die Schüler in Gruppen Oralsex praktiziert und mit den Handys gefilmt haben. Diese Filme wurden wie Trophäen auf dem Pausenhof herumgezeigt», erklärt Wolf in einem Artikel der morgigen Ausgabe des Nachrichtenmagazins «Facts».

14 Schüler wurden von den Kantonspolizisten aus den Klassen geholt. Die 13- bis 16 jährigen Jungen mussten ihre Handys abgeben. Bis jetzt wurden mindestens zwei verschiedene Filme mit sexuellem Inhalt sichergestellt, wie die Polizei bestätigte. Falls darauf Minderjährige bei sexuellen Handlungen zu sehen sind, gelten die Streifen als Kinderpornografie und fallen unter die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen.

Sexparties mit den Jugendlichen aus den Nachbarorten

Was alles auf dem Schulareal und was ausserhalb stattfand, ist noch unklar. Laut Schulleitung hätten die Jugendlichen aber regelmässig mit Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden Sexpartys gefeiert und auch da gefilmt. Schockiert war Walter Wolf von der Coolness, die die mehrheitlich ausländischen Knaben bei der Befragung an den Tag gelegt hätten. Ausserdem habe er über die Tatsache gestaunt, dass viele Schüler offensichtlich schon lange von den sexuellen Handlungen wussten.

Wieviele Mädchen mitgemacht haben, wird noch ermittelt. Zurzeit weist alles darauf hin, dass sie sich freiwillig auf die Sexpraktiken eingelassen haben. Aber auch das wird noch abgeklärt.

Die Mädchen und die 14 verdächtigten Schüler müssen an einem Informationsabend mit Eltern und Schülern antreten. Trotzdem bekommen sie eine letzte Chance. Klar ist aber, dass sie im Wiederholungsfall sofort von der Schule fliegen.

Quelle Facts/voi

<http://www.20min.ch/digital/youtube/story/31128500#wichtig>

o Strafverfahren gegen 16jährige, die eigene Nacktfotos weitergaben

o 7 Monate für Besitz von 5 Nacktbildern von „Vielleicht“-unter18jährigen (OGH 02.03.2010, 14 Os 73/09f)

o bloße Nacktbilder seit 2010 pornografisch, wenn Penis erigiert ist (OGH 02.03.2010, 14 Os 73/09f)

Vorschlag für neue EU-Richtlinie

zur Bekämpfung von Kinderpornografie
(KOM (2010)94)

Mitgliedstaaten müssen kriminalisieren:

- Erotika mit **nachweislich erwachsenen DarstellerInnen**, die (in den Augen des Gerichtes) wie unter 18 aussehen
- Herstellung und Besitz **rein fiktiver Darstellungen im Privaten** (zB 14jähriger zeichnet „realistisch“ eine 17jährige nackte Schönheit)
- Einverständlichen **Webcamsex** oder Herstellen von **Fotos** eines 19j mit seiner 17j Freundin, wenn das Gericht ihnen keinen „ähnlichen mentalen und körperlichen Entwicklungsstand“ zugesteht oder (trotzdem) „Missbrauch“ „indiziert“ sieht

- Keine Beschränkung auf Pornografie und keine Ausnahme für Kunst, Wissenschaft etc.:
-> auch **Spielfilme** (wie „Die Blechtrommel“ und die üblichen Pubertätskomödien á la „Eis am Stiel“) oder **Dokumentar- und Lehrfilme** mit simulierten Sexszenen unter 18j erfasst, wenn die SchauspielerInnen unter 18 sind
(unklar ob auch bei erwachsenen SchauspielerInnen)
- Bloßer privater **Besitz**: Mindesthöchststrafe 2 Jahre
- **Anzeigepflicht** für jede/n (!) bei „begründetem Verdacht“
- **Verbot** jeden regelmäßigen **Kontakts mit unter 18j** (Obsorge, Beruf, privat, Bahn/Bus/Strassenbahn?)
- Schutz vor Kinder(!)pornografie?
- 07.10.10: **Einigung der 27 Mitgliedstaaten**, neue Tatbestände müssen binnen 2 Jahren (nach Inkrafttreten der RL) eingeführt werden

- > **Erklärung der deutschsprachigen sexualwissenschaftlichen Gesellschaften (DGfS, DGG, GSW, DGSMT, ÖGS, DGSS) (13.02.2011)**
(versandt u.a. an alle EP-Abgeordneten)
- > **Behandlung des Richtlinienvorschlags im Europäischen Parlament**
- > **Richtlinie 2011/93/EU (13.12.2011):**
keine der von der Kommission vorgeschlagenen Absurditäten mehr enthalten
- > Ausnahme für einverständliche Sexualität von Jugendlichen erweitert (keine Beschränkung mehr auf persönlichen Gebrauch nur der abgebildeten Person sondern nun aller beteiligten Personen) (von D & A 2015 umgesetzt)

-> von D & A 2015 umgesetzt
(Forderung öst. Kinderschutzorganisationen)

§ 207a Abs. 5 öStGB:

- ab 14
- mit Einwilligung
- zum persönlichen Gebrauch

-> davor: Strafverfahren gegen Jugendliche, die Darstellungen von sich selbst weitergaben
(bspw. OLG-Innsbruck 16.01.2015, 6 Bs 309/14p: 15jähriger – Selbstbefriedigungsfotos)

Weiterbestehende Problematiken

-> Ausnahmen (erwachsene Personen, einverständliche Jugendsexualität, virtuelle Darstellungen) bloß fakultativ

-> EU-Haftbefehl: keine beiderseitige Strafbarkeit notwendig. Überstellung auch wenn ersuchter Unionsstaat von einer Ausnahme Gebrauch gemacht hat (bei mind 3 Jahre Strafdrohung)
(zB Webcamsex zwischen 17j [bspw nach D])

-> 7 Monate unbedingt für Besitz von 5 Nacktbildern von „Vielleicht“-unter18jährigen (OGH 02.03.2010, 14 Os 73/09f), Beischaffung der Altersnachweise verweigert

Sexualstraftäter

- **Sonderbehandlung von SexualstraftäterInnen gegenüber anderen StraftäterInnen**
 - > Weihnachtsamnestie
 - > Probezeiten
 - > Tilgungsfristen
 - > Amtsverlust
 - > Berufs- & Tätigkeitsverbote
 - > Sexualstraftäterdatei
- **Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher**



Was ist ein Sexualstraftäter?

Klagenfurt 15.4°C

[Heute unbeständig](#)DI |
27.09.20

■ Verurteilt

27.09.2005

15-Jähriger verführte zwölfjähriges Mädchen

Seine Beziehung zu einer zwölfjährigen Schülerin endete für einen jungen Villacher im Gefängnis. Der damals 15-Jährige hatte mit seiner Freundin mehrmals geschlafen. Wegen sexuellen Missbrauchs ist er jetzt verurteilt worden.

Erst nach Jahren aufgefliegen

Das damals zwölf Jahre alte Mädchen habe ihm erzählt, sie sei schon 14, rechtfertigte sich der Angeklagte. Obwohl sie schon sexuell erfahren gewirkt hatte, habe "ich ihr das Alter nicht ganz geglaubt. Sie ist manchmal etwas kindisch gewesen", so der Angeklagte.

Das hatte den Burschen - er war damals selbst erst 15 Jahre alt - jedoch nicht davon abgehalten, mit ihr mehrmals ins Bett zu gehen.

Aufgefliegen war die Beziehung erst viel später. Das Mädchen hatte ihrem neuen Freund davon erzählt und der wendete sich damit an ihre Mutter, die geradewegs zur Polizei ging.

Zehn Monate Haft bedingt, zwei unbedingt

Richter Alfred Pasterk verurteilte den heute 18 Jahre alten Villacher zu zwölf Monaten Haft - davon zwei unbedingt - und zu 200 Euro Schadenersatz an das Mädchen. Sein Geständnis war zwar mildernd gewertet worden. Erschwerend war jedoch, dass der sexuelle Kontakt der beiden keine einmalige Sache gewesen war.

Der Villacher ist vor Gericht kein Unbekannter, er ist schon wegen Einbruchsdiebstahl mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Sein Bewährungshelfer sprach sich für den Villacher aus, er sei ein sehr zugänglicher Bursche, der lediglich "etwas die Orientierung verloren habe."

<http://kaernten.orf.at/stories/60475/>

-
- online in ORF ON Österreich:
-
- **MIT 13-JÄHRIGER - Sexueller Missbrauch: 16-Jähriger verurteilt**
- **Ein 16-jähriger Kärntner wurde am Dienstag wegen schweren sexuellen Missbrauchs verurteilt. Er hatte Sex mit einer 13-Jährigen und war von deren Arzt angezeigt worden.**
-
- Der 16-Jährige wurde von einem Schöffensenat zu einer bedingten Haftstrafe von sechs Monaten verurteilt. Er nahm das Urteil an.
- Beschwerden im Genitalbereich
- Am 17. August traf der voll geständige Schüler das junge Mädchen in einer Disco in St. Veit an der Glan. Die beiden kamen in Kontakt und wollten schließlich miteinander schlafen.
- Als das Mädchen dabei jedoch Schmerzen bekam, hörte der 16-Jährige sofort auf. Am folgenden Tag litt die 13-Jährige immer noch unter Beschwerden im Genitalbereich und ging deshalb zum Arzt. Dieser erstatte dann Anzeige.
- Verfahren dauerte nur wenige Minuten
- Da der Jugendliche voll geständig war, dauerte das Verfahren nur wenige Minuten. Vorsitzender Alfred Pasterk erläuterte in der Urteilsbegründung, dass es keinen einzigen Erschwerungsgrund gebe.
- Mildernd seien hingegen das umfassende Geständnis, die Enthemmung durch
- Alkohol sowie der geringe Altersunterschied der beiden. Staatsanwalt Bernhard Kaplaner gab keine Erklärung ab.
- kaernten.ORF.at; 17.9.03

Vor Gericht: "Alter nicht gewusst"

Bursche trotz "Ausrede" verurteilt

Seine Freundin schminkt sich, trinkt Alkohol, raucht Zigaretten und legt im Lokal ihrer Mutter im Bezirk Wolfsberg Musik auf. Er ist dort Stammgast. Als dem 15-Jährigen die 12-Jährige mit Tränen im Gesicht - "sie hatte wieder Stress mit ihrer Mutter", so der heute 16-Jährige vor Gericht - am 4. Jänner 2011 über den Weg läuft, kommt es zur folgenschweren Nacht. Eine Liebesnacht, die den Jugendlichen zu einem verurteilten Sexualstraftäter macht.

Der Schulabbrecher tröstet das Mädchen, nimmt sie mit zu einem Freund, trinkt mit ihr Alkohol und sie kommen sich näher sie schlafen miteinander - ohne Verhütung. "Ich hätte es doch niemals so weit kommen lassen, wenn ich gewusst hätte, dass sie erst 12 Jahre alt ist", sagt er vor Gericht. Obwohl er immer wieder beteuert, ihr richtiges Alter nicht gewusst zu haben, wird er verurteilt. Die Vorsitzende des Schöffensenats, Michaela Sanin, gibt dem Jugendlichen eine sechsmonatige Freiheitsstrafe auf Bewährung. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

Das Mädchen, das vor Gericht nicht aussagte, mag ihn immer noch. "Sie will mit mir wieder zusammenkommen", so der Bursche.

Kleine Zeitung (07.11.2011)

Verbotene Liebe

Sex mit 13-jährigem Schüler: Frau verurteilt

Der Bursch wurde zudringlich. Die 19-jährige Mutter eines Babys hätte „Stopp!“ sagen müssen: Sechs Monate bedingte Haft.

VON ANDREA WASINGER

Warum sollte sie ihn nicht in ihre Wohnung lassen? Man kannte einander, wohnte nicht weit voneinander entfernt, lief sich ständig über den Weg. Wie es halt so üblich ist in einem kleinen Dorf.

Sie, 19 Jahre, mit ihrem Baby allein gelassen vom Freund. Er, 13 Jahre jung, lag sich wieder einmal mit dem Vater in den Haaren.

Der Hauptschüler suchte jemanden, der mit ihm reden, der ihn verstehen sollte. Er ärgerte bei der jungen Mutter, sie machte auf und hörte sich seine Probleme an. Später spielte man Uno (ein Kinderkartenspiel) und drehte den Fernseher auf.

„Aber dann hat er damit angefangen“. Die 19-Jährige meint: Der 13-Jährige be-

gann, zudringlich zu werden. „Wir haben lang diskutiert, ob das ... ob wir ...“. Offensichtlich war es der jungen Mutter sehr wohl bewusst, dass sie sofort „Aus! Stopp!“ hätte sagen müssen.

Sie wusste: Sex mit einem 13-Jährigen ist streng verboten. Bis zu zehn Jahren Haft drohen jedem, der sich nicht an dieses Verbot hält und mit

landete man wieder gemeinsam im Bett.

Warum es zu einem „zweiten Mal“ kam, obwohl sie doch wusste, dass „es“ verboten war, auf diese Frage kann die 19-Jährige keine Antwort geben.

Geprahlt hätte der Bursch im Freundeskreis mit seiner „Ar-oberung“ nicht geprahlt, wer weiß ... Der 13-Jährige soll schon vorher sexuelle Erfahrungen gesammelt haben.

Jemand erstattete Anzeige gegen die 19-Jährige. Freitag war Strafprozess im Landesgericht Wiener Neustadt. Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen war angeklagt.

Die junge Frau bekannte sich ohne Wenn und Aber „schuldig“. Dadurch war es auch möglich, auf die Aussage des „Opfers“ zu verzichten. Der Bursch war nicht bei Gericht erschienen.

Das milde Urteil von Richter Hubert Zak – sechs Monate bedingt – nahm sie an.

Als mildermöde wertete der Richter, dass die 19-Jährige „durch das Opfer verleitet wurde“, als erschwerend, dass die junge Frau zwei Mal mit dem Schüler intim war.



Strafrichter Hubert Zak fällt ein mildes Urteil

einem Unmündigen einlässt. Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht, das sogenannte Schutzalter für Mädchen und Buben, ist mit 14 Jahren festgelegt.

Die 19-Jährige wusste, dass der Bursch erst 13 war. Trotzdem schickte sie ihn nicht nach Hause.

Und als er Wochen später wieder vor ihrer Türe stand,

17j hatte viermal mit seiner 13j Freundin geschlafen

-> Oberster Gerichtshof: keine Diversion, Haftstrafe muss sein; schwere Schuld, weil nicht nur 1x Sex

(OGH 11.10.2001, 13 Os 111/00)

Mindestalter 14 (§§ 206f StGB)

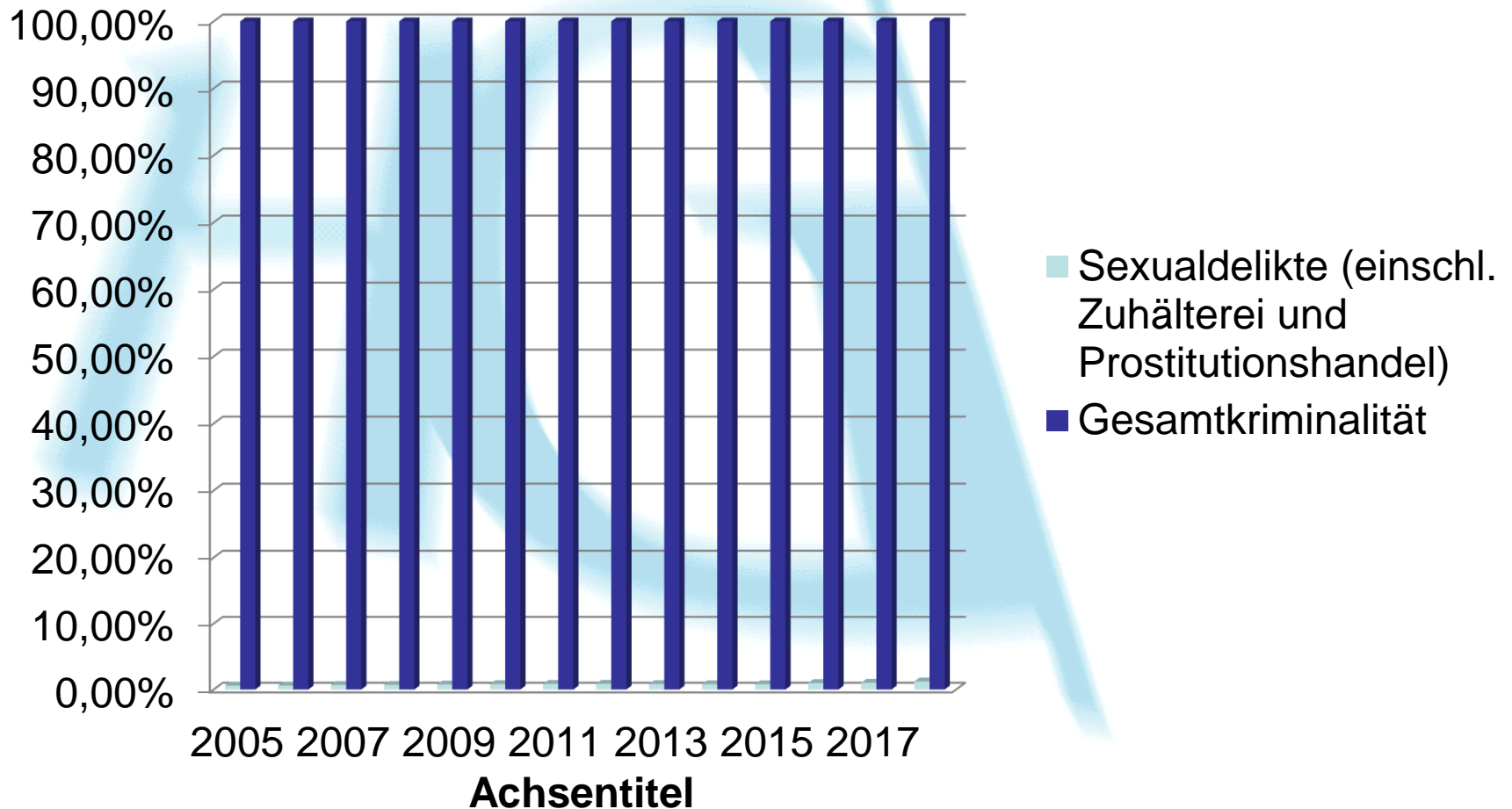
Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) (Verdächtige/100.000 Einwohner)

	10-13	14-15	16-17	18-19	20-24	25-39	40 und älter
1986	3	24	21	12	6	6	3
1987	1	10	13	8	6	5	3
1988	1	9	19	9	4	4	3
1989	1	14	13	6	4	6	3
1990	1	13	11	6	4	5	3
1991	1	11	12	5	4	5	3
1992	-	11	8	9	8	7	4
1993	--	15	12	9	6	6	4
1994	2	21	15	9	7	8	4
1995	1	13	13	5	7	8	5
1996	1	23	16	16	7	9	5
1997	1	16	22	13	5	10	6
1998	2	19	16	15	8	9	6
1999	3	19	12	11	12	8	6
	10-13	14-18		19-24	25-39	40 und älter	
2000	3	13		5	6	4	
	10-13	14-17		18-20	21-24	25-39	40 und älter
2001	2	13		7	5	5	4
2002	2	17		9	10	12	6

Alter und Geschlecht der Kinder und Jugendlichen (§§ 206, 207 StGB)

	Gesamtzahl	0-5	6-9	10-13
1986	559 (81,2%) ⁱ	9,7%	24,2%	66,2%
1987	471 (69,9%)	7,0%	29,5%	63,5%
1988	406 (79,8%)	8,4%	27,6%	64,0%
1989	439 (80,0%)	10,0%	30,3%	60,7%
1990	419 (75,7%)	7,4%	35,6%	57,0%
1991	416 (79,1%)	11,8%	30,5%	57,7%
1992	516 (77,1%)	11,4%	26,6%	62,0%
1993	546 (77,8%)	8,8%	29,3%	61,9%
1994	588 (77,9%)	13,1%	25,9%	61,1%
1995	610 (77,2%)	9,0%	27,7%	63,3%
1996	761 (77,5%)	11,6%	26,3%	62,2%
1997	848 (72,8%)	12,0%	27,4%	60,6%
1998	775 (78,6%)	10,5%	26,8%	62,8%
1999	709 (78,6%)	14,7%	26,0%	59,4%
2000				
2001	516 (73,4%)	15,3%	29,1%	53,3%
2002	552 (77,9%)	10,3%	26,1%	61,4%

Anteil aller Sexualdelikte an der Gesamtkriminalität

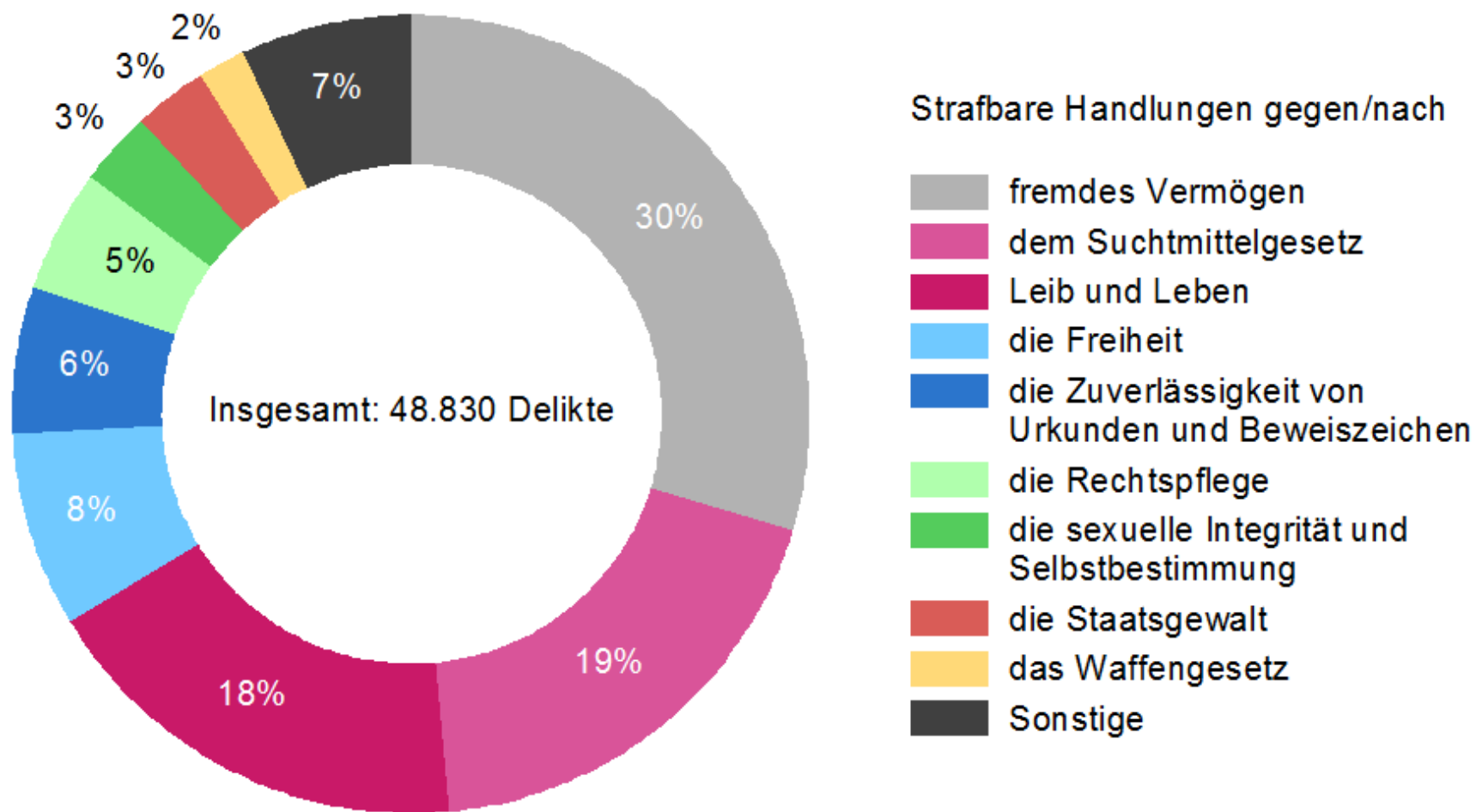


Anteil der Sexualdelikte (2018)

1,23% an allen bekanntgewordenen Delikten

2,65% an allen rechtskräftig Verurteilten

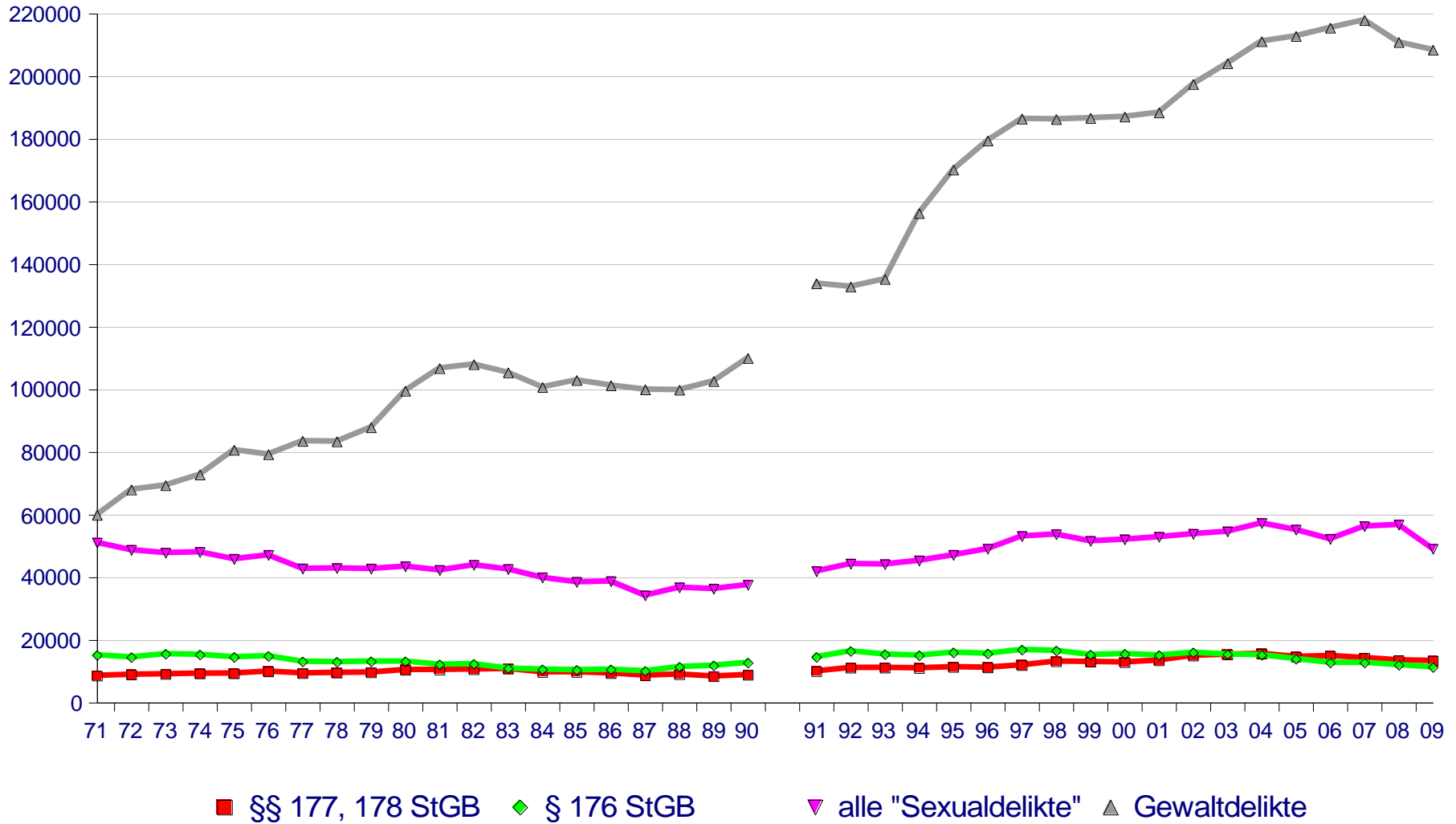
Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Deliktgruppen 2018



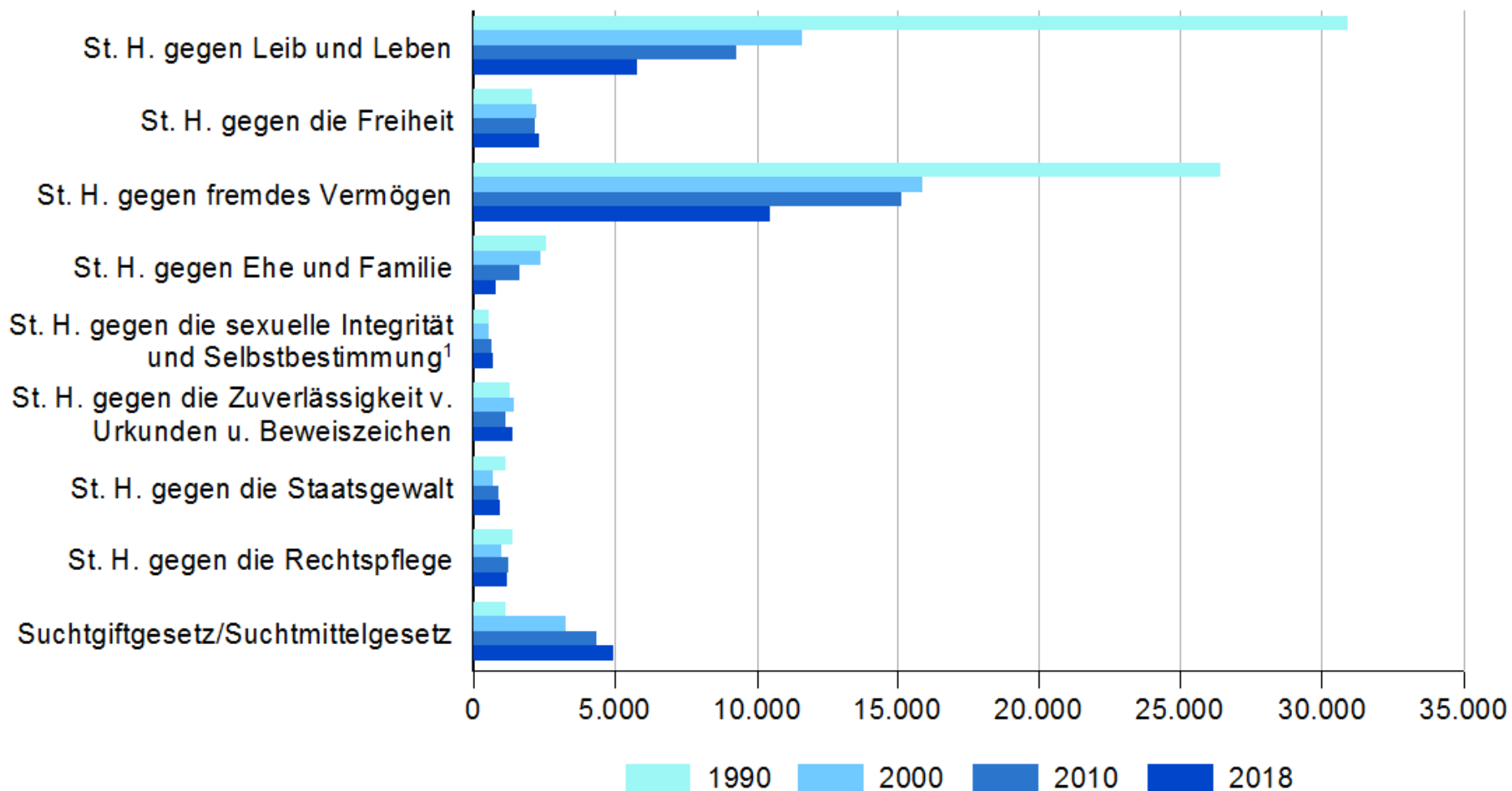
Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2018. Erstellt am 29.05.2019.



2. Entwicklungen bei der allgemeinen und der sexuellen Gewaltkriminalität (PKS)

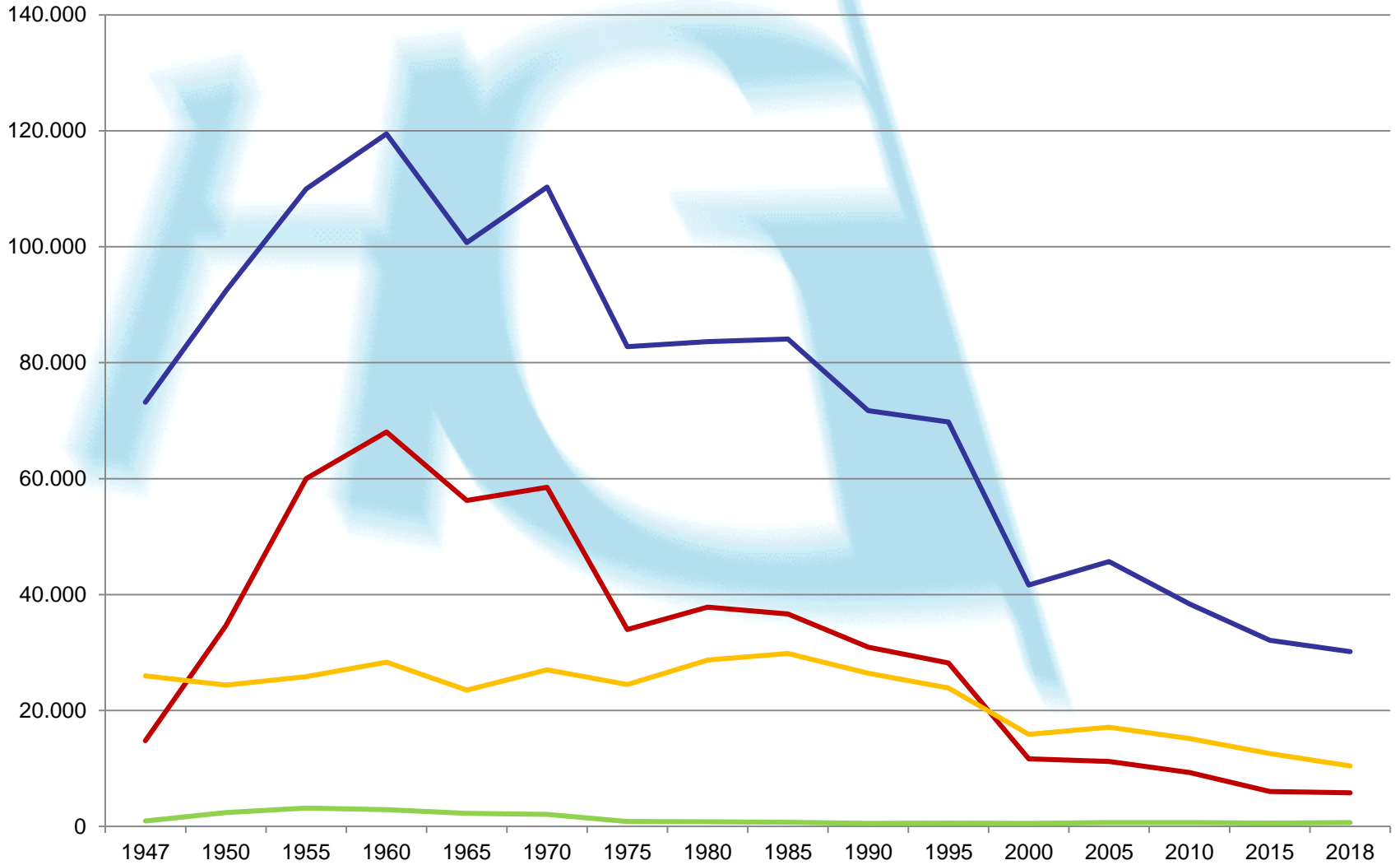


Verurteilungen nach ausgewählten strafbaren Handlungen 1990, 2000, 2010 und 2018

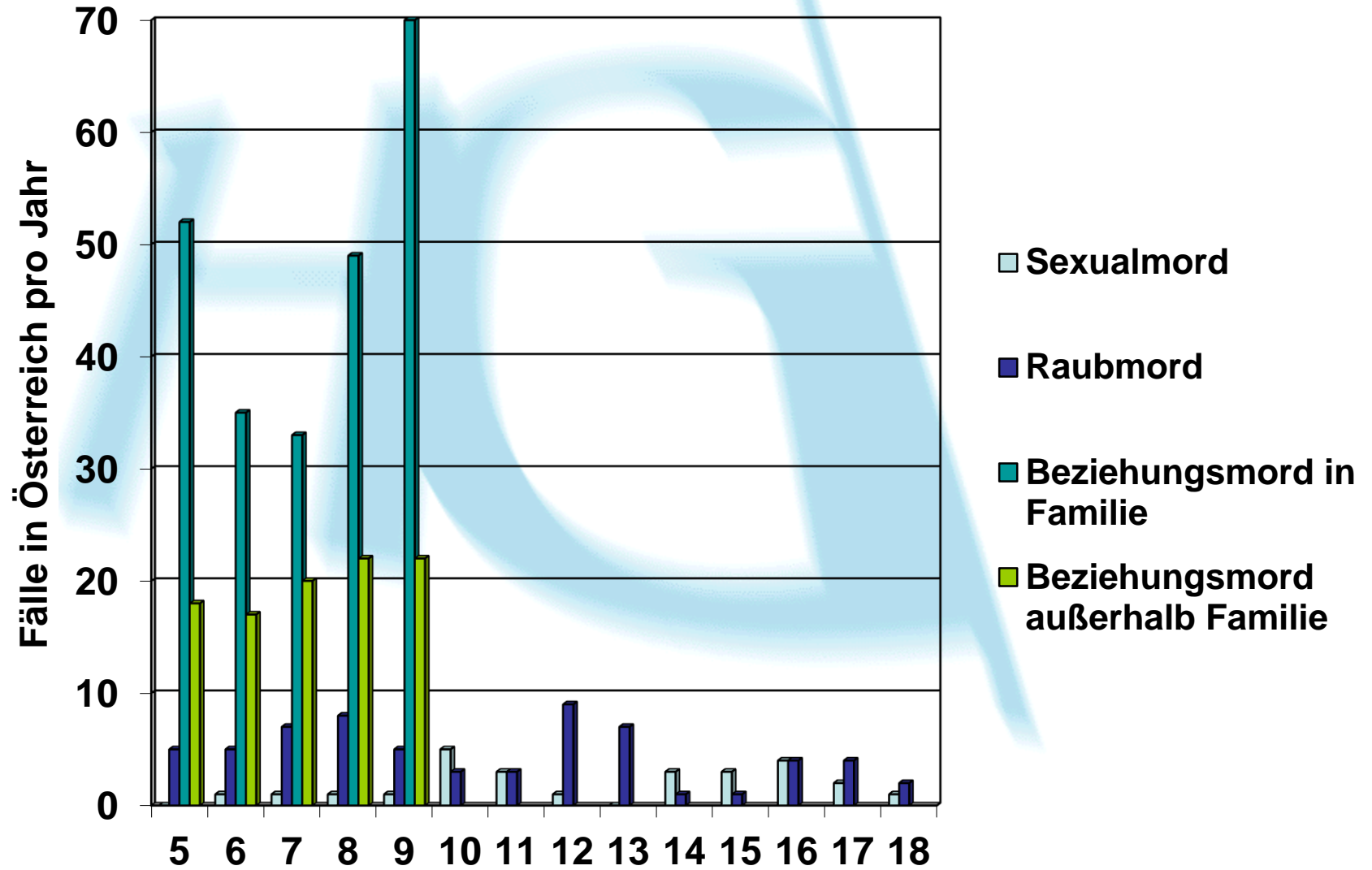


Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. Erstellt am 29.05.2019. – St.H. = Strafbare Handlungen. – 1) Vor dem 01.05.2004: "Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit".

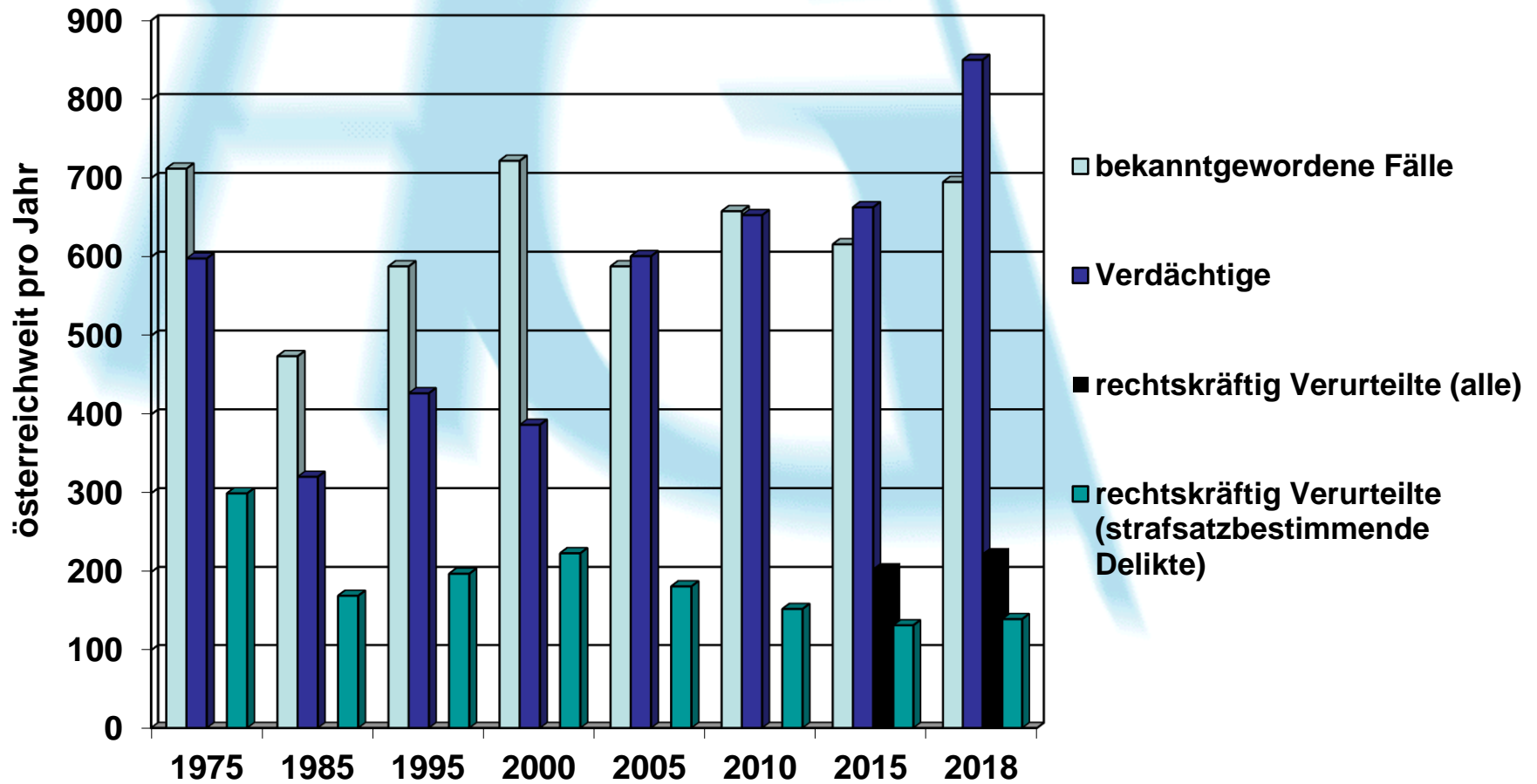
Rechtskräftige Verurteilungen in Österreich



— Verurteilungen gesamt — Leib und Leben — Sexualdelikte — Vermögen

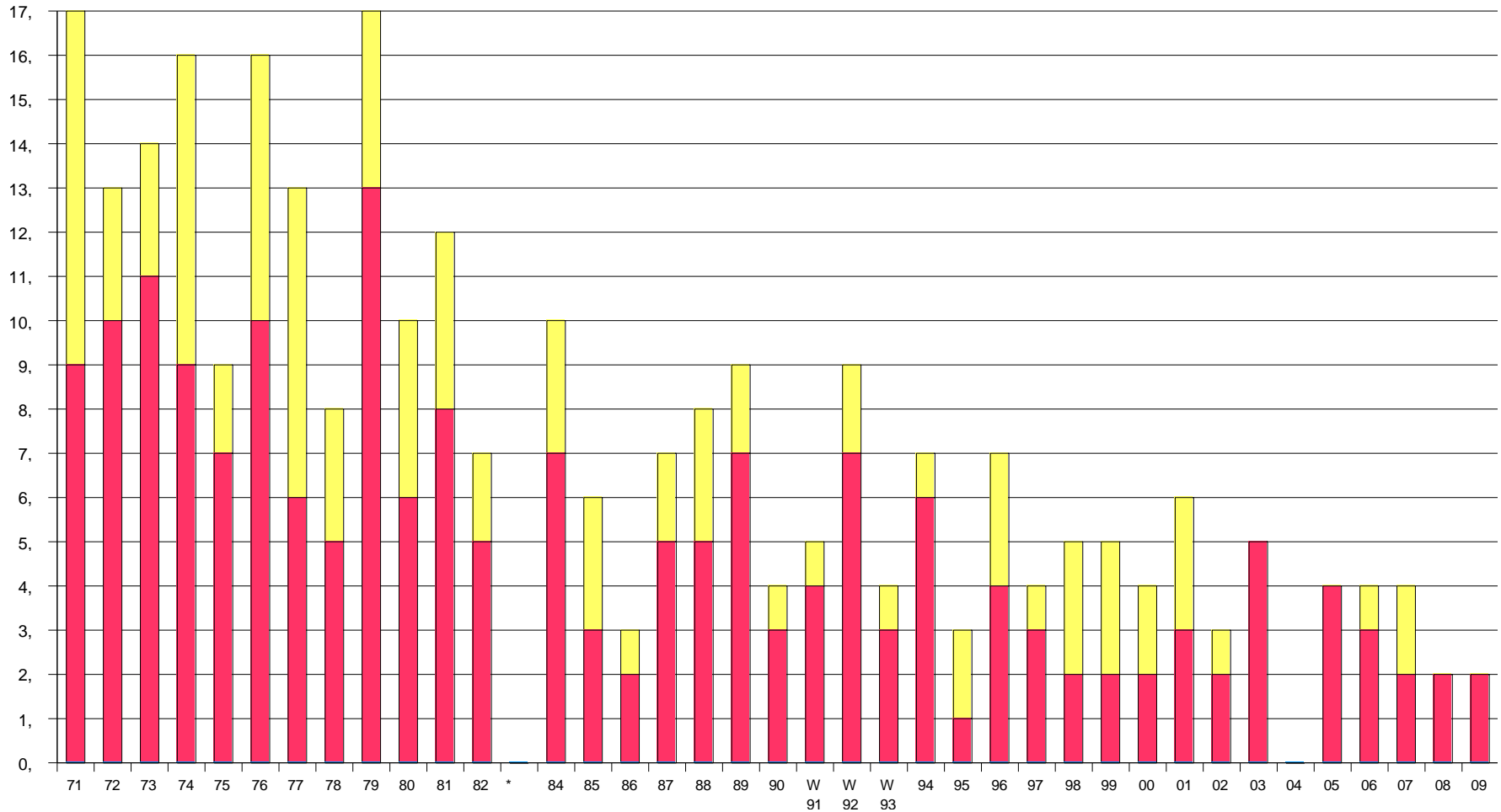


Mindestalter 14 (§§ 206, 207 StGB)





Kinder als Opfer von voll. + vers. "Sexualmord" von 1971 bis 2009 - berechnet aus der PKS

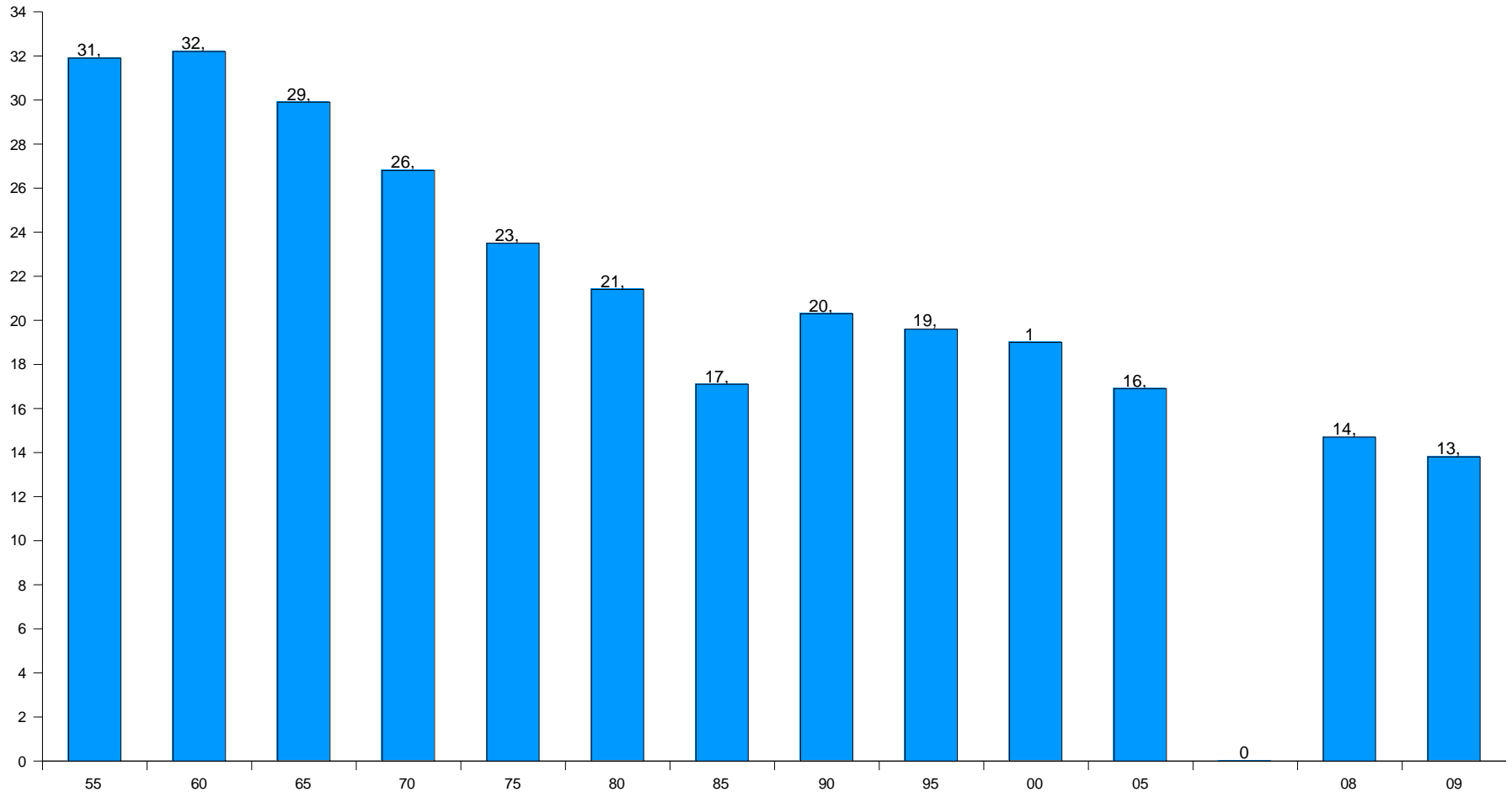


(bis 1990: alte BRD; *1983: keine Opferdaten; W 1991 bis W 1993: nur Westdeutschland und Gesamtberlin)

rot = vollendete Taten gelb = versuchte Taten

Opferbelastungszahlen zum Sexuellen Missbrauch von Kindern von 1955 bis 1999 + 2008 und 2009

angezeigte versuchte + vollendete Fälle pro 100.000 Einw. (aus PKS)

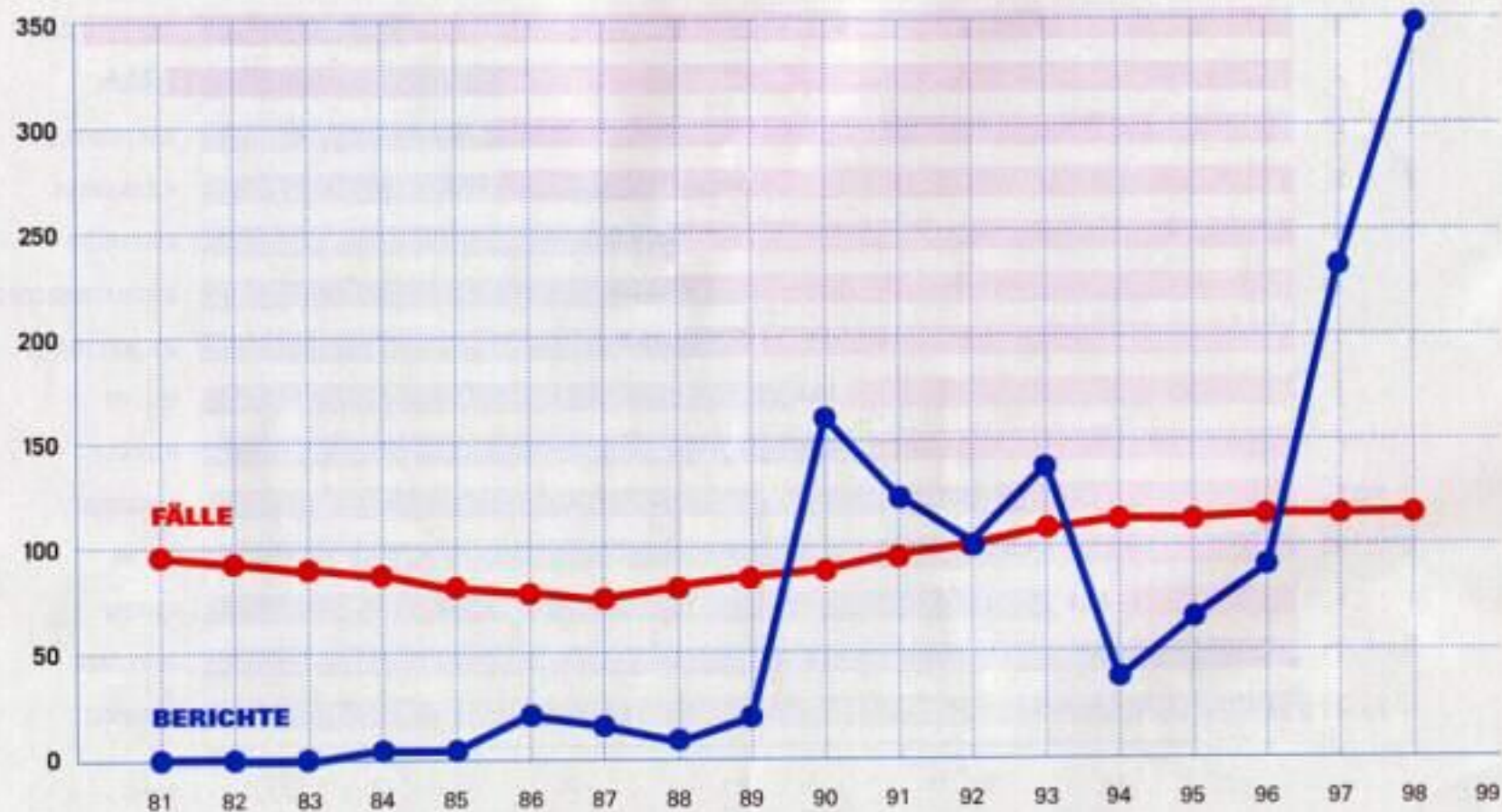


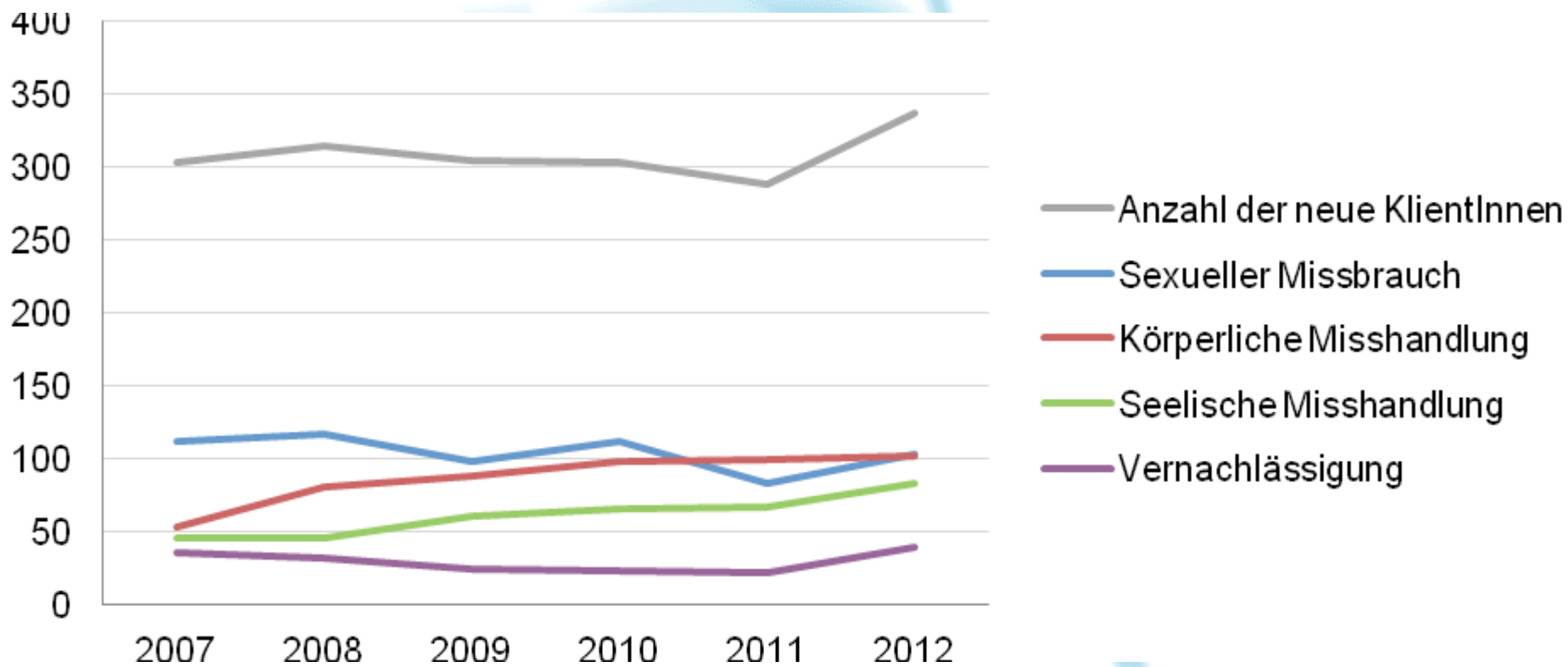
Vorsicht: unterschiedliche Jahresschritte

Aus: SÜDDEUTSCHE ZEITUNG, MAGAZIN Nr. 53 vom 31. 12. 1998
S. 24

WIE NAH DRAN SIND DIE MEDIEN AN DER WIRKLICHKEIT?

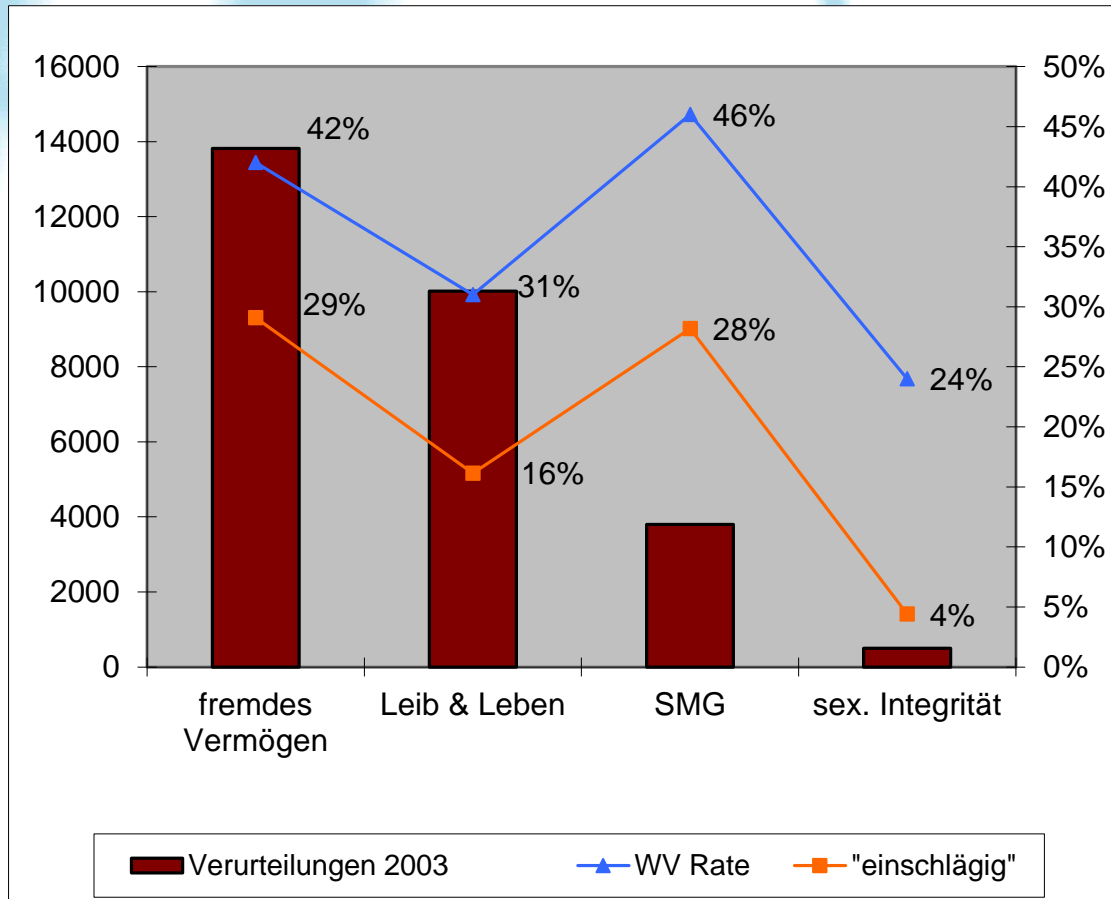
Der Index (1992=100) der Verurteilungen wegen Kindesmißbrauch – und wie häufig die Zeitung *Bild* über das Thema berichtete.





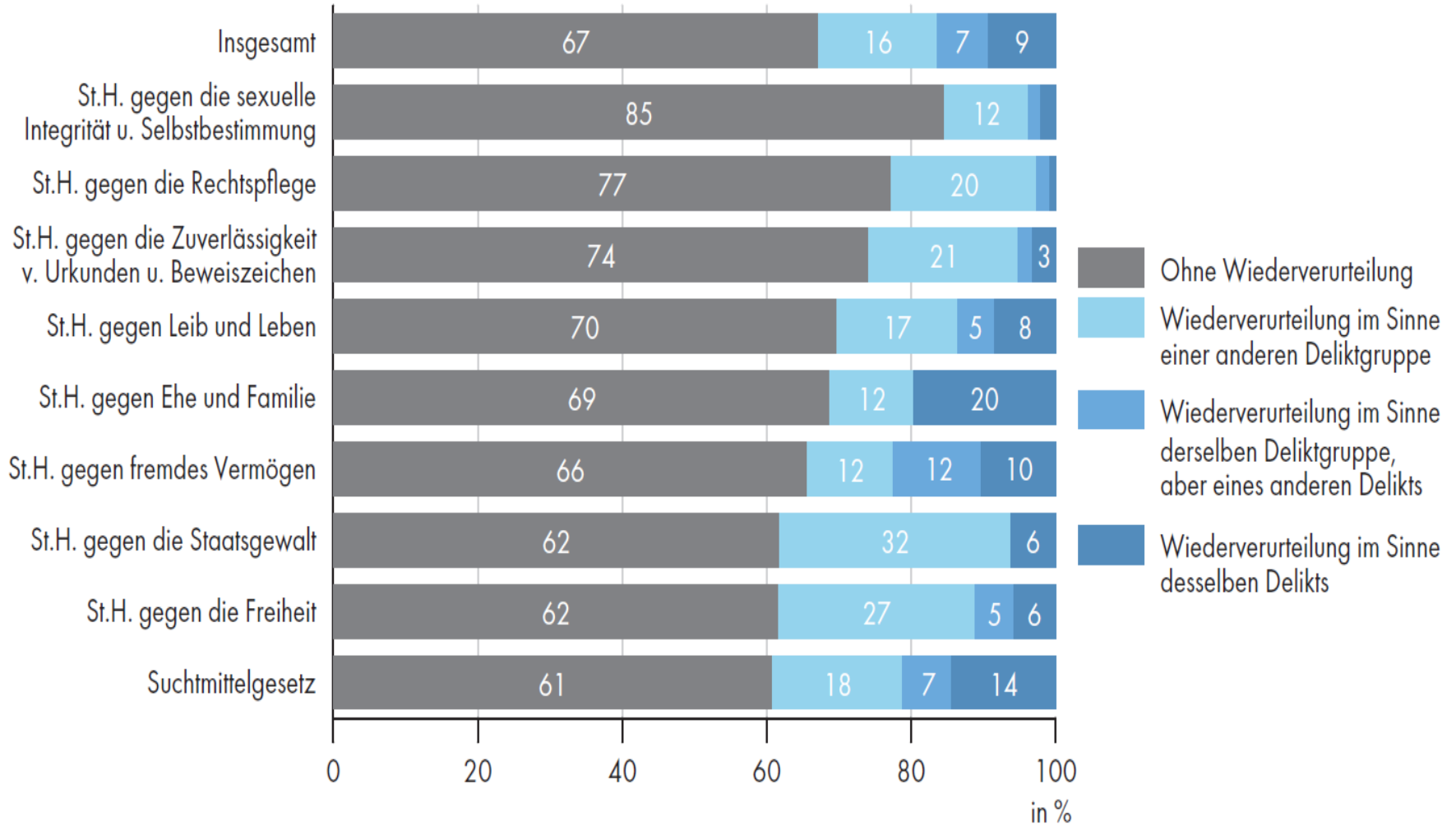
Quelle: Unabhängiges Kinderschutzzentrum Wien, Jahresstatistik 2007-2012, eigene Berechnungen

Wiederverurteilungsstatistik BMJ 2008



Grafik 28

Einschlägige Wiederverurteilungsquote nach ausgewählten Deliktgruppen



Wiederverurteilungsstatistiken

- **13,4%** - entlassene Sexualstraftäter nach 5-6 Jahren
Metaanalyse 61 Studien, 23.000 Täter (Hanson & Bussiere 1998)
- **4,5%** (nach 4 J) – **8,5%** (nach 6 J) – entlassene langzeitinhaftierte Sexualstraftäter
(Hood, Shute, Feilzer & Wilcox 2002, Studie des brit. Innenministeriums)
- **2,7%** - 4.000 verurteilte Sexualstraftäter (Barnoski 2005) (USA)
- **5,3%** - 9.691 entlassene Sexualstraftäter (nach 3 J)
- **3,3%** - 4.295 Entlassene wegen Kindesmissbrauchs Verurteilte (nach 3 J)
(Langan, Schmitt & Durose 2003, Studie des US Justizministeriums)
- **20%** - Entlassene wegen Kindesmissbrauchs (inkl. Exhibitionismus)
Verurteilten (nach 10 J)
- **12%** - bei schweren Fällen von Kindesmißbrauch Verurteilten (nach 10 J)
(Egg 2000) (Registerauswert.) (Studie d. Kriminologischen Zentralstelle) (D)
- **10%** - alle Sexualstraftäter, **13%** - Delikte an Kindern
(Gutierrez-Lobos & Marquart 2003) (A)
- **14%** - Rückfallrate in Kindesmißbrauch mit Körperkontakt bei
Kindesmissbrauchern der höchsten Risikokategorie (Eher et. al. 2008)
- **5%** - verurteilte Sexualstraftäter (nach 4 J) (Kriminalstatistik 2012) (A)

heute

HEUTE IN DEN TAG

Freitag, 2. Juni 2006 | Nr. 14

Iran-Gespräche:
"Condi"
in Wien
Stadt stand Kopf
- Vorgeschmack
auf Bush-Besuch



- Seite 4

Ab und zu
REGEN

Meist
starke
Bewölkung

6° - 13°

- Seite 29

ex-Täter: Alarm um hohe Rückfallsquote

Der 7. Häftling schlägt nach Entlassung erneut zu, sagt Expertin - S. 6,7

schon 7 Tage! wie viel an WM verdient

...NEN für Spieler, Mil-
für Funktionäre, Millio-
die FIFA - und eine
Finanzspritze für die
e Wirtschaft: Das größ-
erfest des Jahreslun-
in Berlin (Bild) in
170 Stunden - S. 30,31

stzt Heute mit
10.000 Auflage!



KHG und seine Fiona: 40.000 € von „Bild“

Zu einer Schmerzensgeld-
Zahlung wurde in Wien die
„Bild“ verurteilt. Sie zeigte die
Grassers in zweideutiger
Strandpose. Jetzt werden sich
sicher alle Moden das ja stets
um unaufgeregte Intimsphäre
bemühte Paar meiden - S. 13

Libro
BESTIFLA. BESTPRICE.

Serenes milkreichen
Jumbo
20 Stück im Beutel

BEST PRICE!
statt 1,99
0,99

www.libro.at

29. Dezember 2012 23:26

Identität geklärt

Das ist das Sex-Monster aus der U6

Aufgrund der Bilder konnte die Identität des mutmaßlichen Vergewaltigers geklärt werden.



Vergewaltigung schockte Welt

Sex-Opfer tot: Wollte demnächst heiraten

Studentin nach Vergewaltigung gestorben: Letzte religiöse Riten vollzogen. Leichnam eingeäschert.



§§ 201–221 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

1. Erlaß vom 7. April 1953, Z 10.707-9/53, über strengste Ahndung von Sittlichkeitsverbrechen, vor allem solcher, die an Jugendlichen verübt werden

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits mit Erlaß vom 10. September 1952, Präs 651/51, darauf hingewiesen, daß die Häufung von Sittlichkeitsdelikten, vor allem der Verbrechen der Schändung und der Notzucht, begangen an unmündigen Mädchen, aus Gründen der Generalprävention strengste Ahndung erheischt. Auch der Oberste Gerichtshof hat schon in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1950 auf diese dringende Notwendigkeit verwiesen und der Meinung Ausdruck gegeben, daß selbst dort, wo die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes gerechtfertigt ist, die Strafe nicht zu weit unter dem gesetzlichen Mindestmaß ausgemessen werden solle. Das Bundesministerium für Justiz schließt sich dieser Ansicht des höchsten Strafgerichtes der Republik durchaus an.

Wenngleich die Ursache dafür, daß die Sittlichkeitsverbrechen nicht nur nicht abnehmen, sondern ansteigen, vorwiegend auf Gebieten zu suchen ist, die nichts mit der Strafrechtspflege zu tun haben, so ist es doch deren Aufgabe, den ihr möglichen Beitrag zur Bekämpfung der Sexualkriminalität überhaupt, vor allem der Sittlichkeitsverbrechen gegenüber Frauen und Mädchen zu leisten. Es ist daher notwendig, daß sich die Anklagebehörden und die Gerichte stets die Wichtigkeit des durch solche Sittlichkeitsverbrechen geschädigten Rechtsgutes vor Augen halten und die schweren physischen und psychischen Schäden, die den Opfern solcher Verbrechen, vor allem Kindern, zugefügt werden, im ganzen Strafverfahren, insbesondere bei der Strafbemessung entsprechend würdigen. Es muß auch gefordert werden, daß sich alle Organe der Strafrechtspflege der gerechtfertigten Empörung der gesamten Bevölkerung über solche Verbrechen bewußt sind und den ungünstigen Eindruck bedenken, den eine zu laxe Behandlung der Strafsache, vor allem eine zu milde Strafe, in der Öffentlichkeit erwecken muß.

Das Bundesministerium für Justiz ersucht, die unterstellten Staatsanwaltschaften vom Inhalt dieses Erlasses in Kenntnis zu setzen und sie anzuweisen, bei den Gerichten in Strafsachen solcher Art, vor allem in der Frage der Haft, der vordringlichen Behandlung und des raschen Strafantrittes auf Einhaltung eines strengen Maßstabes zu dringen, in den Schlußvorträgen auf die Wichtigkeit des durch solche Verbrecher geschädigten Rechtsgutes hinzuweisen und gegen ungerechtfertigte Freisprüche und zu milde Strafurteile Rechtsmittel anzumelden und auszuführen. Über Wahrnehmungen wegen zu milder Behandlung solcher Strafsachen ist dem Bundesministerium für Justiz allenfalls unter Aktenvorlage Bericht zu erstatten.

USA: Sex Offender Registries

- > 700.000 Personen registriert
- > in 34 Bundesstaaten auch Jugendliche
- > Fall *Thornsbury* (Newsweek, Feb 2012)
- > <http://www.nsopr.gov>
- > Freier
(<http://www.chicagopolice.org/ps/list.aspx>)
- > Oben Ohne

Gleichberechtigung auch oben

Kalifornische
Frauen fordern
Gleichberechtigung
bei der entblößten
Brust.

Wie steht es um die Bürgerrechte in den USA?

Die kalifornische Rechtsanwältin Liana Johnsson sieht gerade auf den amerikanischen Stränden das Prinzip der Gleichberechtigung nicht verwirklicht und hat eine Protestbewegung gestartet, deren Heim im Web die Plattform ist.

Gleichberechtigt oben ohne

Registriert ist TERA (Topfree Equality Rights Association, auf Deutsch etwa: Oben-ohne-Gleichberechtigungsbewegung) in Kanada - aufgegriffen werden Fälle, in denen Frauen rechtlich verfolgt werden, weil sie ihre Brüste entblößt haben.

Etwa die Bewegung "Breast Not Bombs", die bei ihrem in Kaliforniens Hauptstadt Sacramento gegen US-Truppen im Irak (Motto: "War is indecent", Krieg ist unsittlich) vorzugsweise den blanken Busen (was in den USA als unsittlich gilt) herzeigen.

Verweis aufs First Amendement

Die Frauen beriefen sich auf die Freiheit der Rede, wie sie im First Amendement festgehalten ist. Das Gericht hielt dem entgegen: "Meinen Sie, die Gründungsväter hatten Auftritte wie den Ihren im Sinn, als sie die Verfassung schrieben?"

Johnsson wiederum stößt sich vor allem daran, dass Männer auf Kaliforniens Stränden unbehelligt brustfrei baden gehen, Frauen jedoch noch verpflichtet sind, ein Oberteil zu tragen. Bei Zuwiderhandlung droht der Frau wegen "unschicklicher Entblößung" eine Bestrafung.

Namen veröffentlicht

Ein kalifornisches **Berufungsgericht** habe erst kürzlich, so berichtet der "Spiegel" in seinem Jahresrückblick, diesen Straftatbestand bestätigt und damit auch **ausdrücklich erlaubt, dass Namen und Adressen der geschnappten Topless-Sünderinnen im Internet veröffentlicht** werden dürfen.

63.000 Kalifornierinnen seien auf diese Art bereits an den Pranger gestellt worden.

Was sagt der Gouverneur dazu?

Johnsson wird mittlerweile von 400 Mitgliedern der kalifornischen Anwaltskammer unterstützt. Das Parlament in Sacramento wurde bereits aufgefordert, das Strafgesetz endlich zu ändern. Bleibt die Frage, wie Gouverneur Arnold Schwarzenegger zu nackten Frauenbrust steht.

Immerhin hat er selbst ja Karriere mit größtenteils entblößten Partien seines Körpers gemacht.

Links: <http://www.tera.ca>

Sex Offender Registration & Notification Laws

- > keine Senkung der Rückfallrate
- > im Gegenteil Erhöhung der Rückfallgefahr

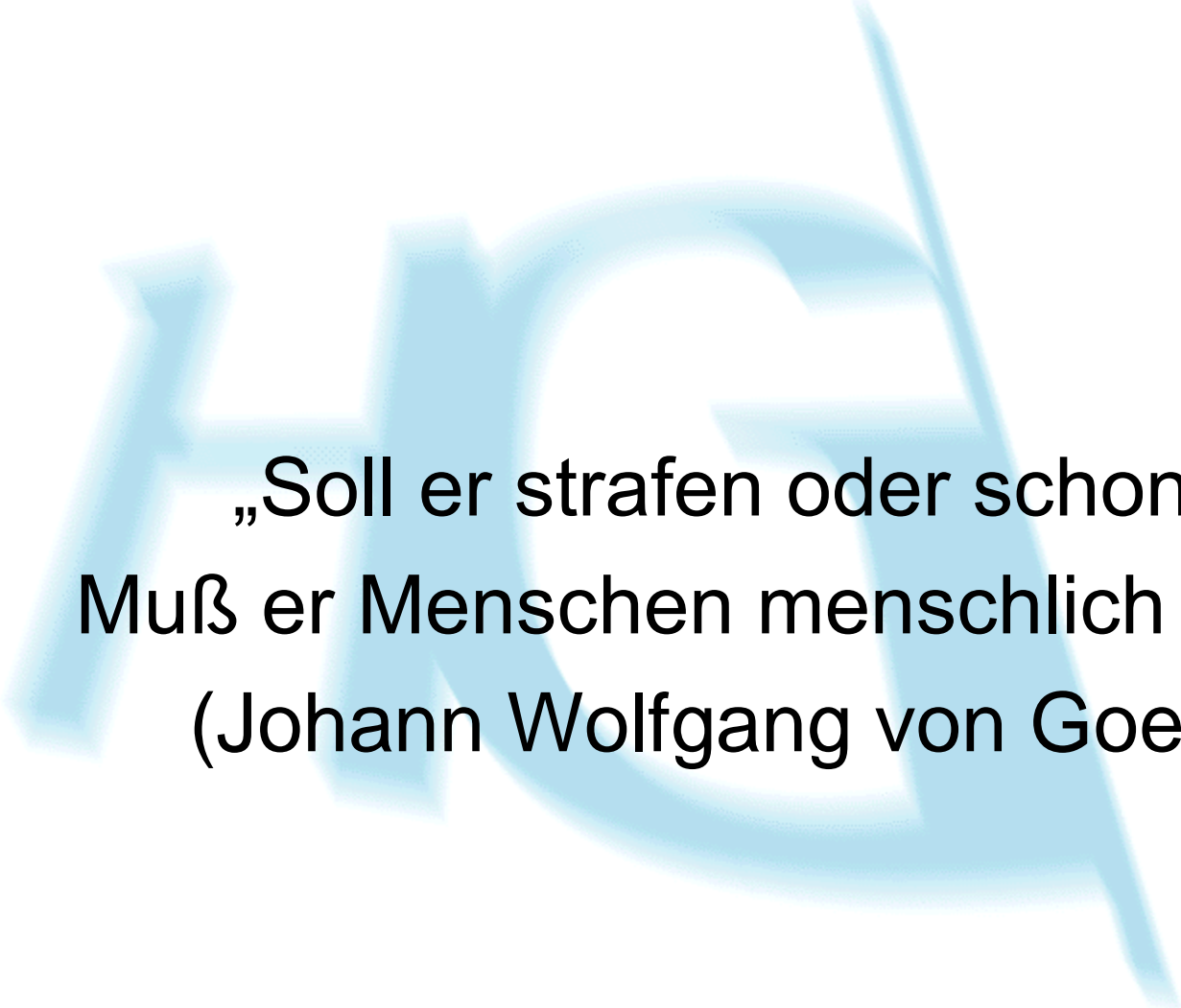
(Do Sex Offender Registration and Notification Laws Affect Criminal Behavior?, J.J. Prescott and Jonah E. Rockoff, *Journal of Law and Economics*, Vol. 54, No. 1 (February 2011), pp. 161-206, <http://www.jstor.org/stable/10.1086/658485>)

D: Unions-Politiker wollen Fußfessel für Schulschwänzer

Deutsche Politiker von CDU und CSU haben sich dafür ausgesprochen, kriminelle Schulschwänzer künftig mit einer elektronischen Fußfessel zu überwachen.

Der brandenburgische Innenminister Jörg Schönbohm (CDU) verwies in der "Bild"-Zeitung (Dienstag-Ausgabe) darauf, dass bereits jeder dritte Schulschwänzer Straftaten begehe. Die elektronische Fußfessel könne "eine vorbeugende wie abschreckende Möglichkeit sein, um die Gesellschaft vor extrem kriminellen Schulschwänzern zu schützen. Und diese vor sich selbst", sagte Schönbohm.

Auch der Innenexperte der CSU im Bundestag, Norbert Geis, unterstützt den Vorschlag: "Wir sollten darüber nachdenken", sagte er der Zeitung.



„Soll er strafen oder schonen
Muß er Menschen menschlich sehen“
(Johann Wolfgang von Goethe)

„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich“

(Art. 2 Staatsgrundgesetz 1862)

**„Alle Menschen sind frei und gleich an
Würde und Rechten geboren“**

(Allg. Erklärung der Menschenrechte 1948)



www.graupner.at